



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Schausteller und Gesetz“

verfasst von

Christine Toth

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 317

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Theater-, Film- und
Medienwissenschaft

Betreut von:

Mag. Dr. Birgit Peter, Privatdoz.

INHALT

1. Einleitung	3
2. Schausteller: Eine Einführung	6
2.1. „Fahrendes“ Volk.....	6
2.2. Industrialisierung	13
2.3. Wien und seine Schausteller	17
3. Kurze Österreichische Rechtsgeschichte der Neuzeit.....	25
3.1. Der Gesellschaftsvertrag.....	25
3.2. Altes Recht und neuzeitliche Entwicklung	26
3.3. Der Beamtenstaat	27
4. Der Schausteller im Gesetz	31
4.1. Gerichtsbarkeit: Die Justizgesetzsammlung 1780-1848	31
4.2. Verwaltungsrecht: „Politische Gesetz und Verordnungen“, 1792 - 1848	37
4.3. Privatrecht: Das „Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch“ (ABGB), 1811	47
4.4. Verwaltungsrecht: Faullers Polizeigesetzsammlung, 1740-1825	53
4.5. Die Revolution in Österreich, "Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates" - erste Verfassung, 1849	71
4.6. Reichsgesetzblatt, 1849-1918.....	75
4.7. Wirtschaftsrecht: Die Gewerbeordnung, 1859	78
5. Schlusswort.....	84
6. Bibliographie.....	88

1. EINLEITUNG

Der österreichische Schausteller des 19. Jahrhunderts und ihm nahestehende Berufe dienten als Ausgangspunkte dieser Diplomarbeit. Ziel war es festzustellen, inwieweit diese Menschen vom neuzeitlichen Industriestaat gesetzlich wahrgenommen, erfasst und behandelt wurden. Die Einschränkung auf die Residenzstadt Wien erwies sich einerseits als notwendig, um ein Ausufern zu verhindern, andererseits aufgrund der Veränderungen im Rechtswesen aber auch als unerwartet schwierig. Die Gesetzesreformen, die bereits tief im 18. Jahrhundert unter Kaiserin Maria Theresia ihren Anfang genommen hatten, waren zu fundamental, um nur im Landesrecht Anwendung zu finden. Vielmehr kehrte sich der Fokus um, vom Partikularrecht hin zum reichsweit gültigen Gesetzeskanon, vom Einzelfall zum Allgemeinen.

Zudem machten die Beschränkung des Diplomarbeitsumfanges gepaart mit der Fülle an Gesetzen, Dekreten und Verkündungen des 19. Jahrhunderts und deren archivarischer Verstreutheit eine vollständige Suche, Sichtung und Aufarbeitung aller existierenden Rechtsquellen im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen unmöglich. Es erfolgte daher eine Eingrenzung auf jene Gesetze und Gesetzssammlungen, die von einschneidender Bedeutung im Staatswesen waren und anhand derer man die stattfindenden sozialpolitischen Diskurse gut nachverfolgen kann.

Ich habe trotz der zeitlichen Begrenzung der Arbeit nicht das Jahr 1800 als Ausgangsjahr für meine Recherchen gewählt, sondern auch Gesetze angeführt, die bereits vor der Jahrhundertwende Geltung hatten. Die Justizgesetzsammlung beinhaltet, beginnend mit 1780, beispielsweise Gesetze, die für ein breiteres Verständnis der damaligen Rechtspraxis sinnvoll sind, und die zum Teil bis weit ins 19. Jahrhundert aktuell gewesen waren. Auch zahlreiche Polizeigesetze aus dem 18. Jahrhundert hatten auch nach 1800 noch Bestand, und die Politische Gesetzssammlung ab 1792 wurde erst 1848 durch das Reichsgesetzblatt abgelöst.

Als Resultat folgt die Präsentation der Gesetze einem chronologisch-historischen Ablauf, um die Verordnungen und Erlässe in ihre relevanten Umstände einzubetten.

Die Arbeit gliedert sich in drei Kapitel. Zunächst wird ein Überblick zur Thematik der Schaustellerei präsentiert, um später die Zusammenhänge zu manchen Rechtsbereichen besser verständlich zu machen.

Daran anschließend werden die rechtshistorischen Entwicklungen in Österreich vorgestellt, die zur juristischen Ausgangslage um 1800 geführt haben.

Den Hauptteil der Arbeit bildet die Sichtung diverser Erlässe, Dekrete und Verordnungen hinsichtlich der Behandlung von Schaustellern und den ihnen verwandten Bereichen (Vagabundentum, Glücksspiel etc.), vor allem in und um Wien.

Als Rechtsquellen wurden folgende Texte herangezogen: Die Justizgesetzsammlung (JGS) 1780-1848, die Politischen Gesetze und Verordnungen (PGS) 1790-1848, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811, Faullers Polizeigesetzsammlung 1740-1825, die erste österreichische Verfassung von 1849, das Reichsgesetzblatt ab 1848, sowie die Gewerbeordnung von 1859.

Zitate wurden in Interpunktion und Orthografie gleich dem Original belassen mit Ausnahme der Kapitälchen-Umlaute und der Bindestriche. Der Vereinfachung halber ist hier für å, ö, und û die Umlautschreibung durch ae/oe/ue angewandt worden. Der doppelte Bindestrich (=) wurde durch den einfachen (-) ersetzt.

Ebenso aus Gründen der Vereinfachung verzichtete ich auf korrektes Gendern im Text. Dennoch wenden sich allgemeine geschlechtsspezifische Ausdrücke an Angehörige aller Geschlechter und sind als geschlechtsneutrale Begriffe zu verstehen.

Abkürzungsverzeichnis:

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
fl.	Gulden
GVO	Gebührenverordnung
JGS	Justizgesetzsammlung
PGS	Politische Gesetzsammlung
RGBL.	Reichsgesetzblatt

2. SCHAUSTELLER: EINE EINFÜHRUNG

2.1. „Fahrendes“ Volk

**Vaganten, germanische Spielleute, römische Possenreißer, herrschaftliche Spektakel,
Völkerschauen**

"Unter seinen Mitbürgern verbreitet der Fahrende Aufruhr. Die Distanz zu dem, was er verläßt, und zu dem, was er findet, bringt ihn in den Verdacht, ein Verhältnis mit der Bosheit zu haben."¹

Die umfassende Berufsbezeichnung des Schaustellers ist eine relativ neue Erfindung und hat sich erst im 19. Jahrhundert gefestigt. Davor dominierte weniger die ausgeübte Tätigkeit als das Leben in der Nichtsesshaftigkeit die Reaktionen der Bevölkerung, wie auch die Behandlung durch das Gesetz. Zu den „Fahrenden“ zählten damals nicht nur wandernde Unterhaltungskünstler, sondern auch Bettler, vagabundierende Landsknechte oder Straßenräuber.² Im Mittelalter verstand man unter dem Begriff des „Vaganten“ scholastisch geprägte Kleriker, die aufgrund mangelnder fester Anstellungsmöglichkeiten ihr Leben in Wanderschaft verbrachten.³ Auch „Meyers Großes Konversations-Lexikon“ von 1908 verbindet mit den „Vaganten [...] im allgemeinen soviel wie Fahrende Leute (s.d.), insbes. Die fahrenden Schüler (vagi scholares) des Mittelalters (mit Anspielung auf ihre Zechlust auch Bacchanten, Bacchusbrüder, genannt), die, gleichsam ein besonderer Stand von charakteristischem Gepräge, bis ins

¹ Lillian Birnbaum, *Fahrende. Mit einem Essay v. Ingrid Pukanigg und Auszügen aus Gesprächen mit Schaustellern* (Wien - Berlin: Medusa-Verlag, 1984), S. 5.

² Theodor Hampe, *Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit* (Leipzig: Diederichs, 1902), S. 7.

³ Ebd., S. 45-46.

Reformationszeitalter hinein erschienen, namentlich aber in der geistigen Bewegung des 12. und 13. Jahrh. eine scharf bestimmte Richtung vertraten.“⁴

Ganz so eng sah man den Begriff aber schon im 18. Jahrhundert nicht mehr. Der Vagant wurde zur Bezeichnung für allgemein vagabundierende Personen ebenso wie für Menschen, die eine schaustellerische Tätigkeit betrieben oder herumziehenden Komödiantentruppen angehörten. In seiner Einführung zum Abdruck der Fischer'schen Schaubuden-Graphiksammlung 1980 lässt Hermann Schardt nachlesen, was in den „Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen“ dazu zu finden ist:

„[...]scheel angesehen vom Klein- und Spießbürger, deklassiert von einer anmaßenden Obrigkeit, die sie [die Schausteller, Anm. d. V.] über einen Kamm schert mit ‚liederlichen Vaganten und ausländischem Gesindel‘, worunter - wie es in der ‚Sammlung der newest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen‘ von anno 1771 so schön heißt - ‚nicht nur Steig- und Wallfahrtsbettler‘ zu verstehen sind, sondern auch alle ‚sich hereinschwerzende auswärtige Musikanten, welsche Pfaffen, Bärntreiber, Schattenspieler, zusammengeloffene Commedianten, Gauckler, Tanzer, abgedankte Soldaten, Studenten, Scheiber...‘.“⁵

Zur Gruppe der schaustellenden Vaganten gehörten Personen, die eine Vielzahl an unterschiedlichsten Fähigkeiten und Attraktionen präsentierten, unter anderem Gaukler, Musikanten, Bärenleiter und andere Tierdompteure, Puppenspieler, Kraftmenschen, Fechter, Tänzer, Feuerfresser, Steinbeißer, Akrobaten, Wahrsager oder Zauberer. Zahlreiche Berufe, die später in den Zirkus integriert wurden, entstammten ursprünglich diesen Bereichen.

Vagabundierende, egal welchen Hintergrundes, wurden als destabilisierendes Gesellschaftselement wahrgenommen. Sie galten als moralisch fragwürdig, als Fremde, entzogen sich mit ihrer Mobilität dem Überwachungsanspruch des neuzeitlichen Staates und wurden gemeinsam mit Zigeunern oder Betteljuden⁶

⁴ Meyers großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens, Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage (Leipzig und Wien: Bibliographisches Institut, 1908), 19. Band.

⁵ Hermann Schardt, "Ein Wort voraus," in *Schausteller. Gaukler und Artisten*, Hg. Hermann Schardt (Essen: Fredebeul & Koenen, 1980), S. 8.

⁶ Als Betteljuden bezeichnete man Juden, die keinen Geleitbrief besaßen, sich daher auch nirgendwo niederlassen, oder einen Beruf ausüben durften. Vgl auch van Faassen, S. 409.

gerne als Sündenböcke für örtliche Kriminalität herangezogen. In vielen Gebieten war es üblich, ergriffene Vaganten zu züchtigen, später auch ins Arbeitshaus zu sperren und so einem gesellschaftlichen „Nutzen“ zuzuführen. Zu einer Zeit, da der Staat begann, das eigene Armenwesen effizienter zu gestalten und zu reglementieren, waren fremde Bettler allerdings eine zusätzliche Belastung für die Staatskassen, so dass man bereits im Vorfeld versuchte, entsprechende Gruppen durch Abschreckung von der Einreise ins eigene Territorium abzuhalten. Das geschah in Deutschland beispielsweise durch das zahlreiche Aufstellen sogenannter Zigeuner- oder Judenpfähle entlang der Grenzen: Holztafeln, auf denen beschrieben stand, was bei einer widerrechtlichen Einreise für Konsequenzen drohten. In der Landesverordnung der Grafschaft Lippe ist 1770 als Pfahlbeschreibung beispielsweise zu lesen:

„Allen fremden Betlern, Collectanten, Bettel- Pak- und Polnischen Juden, Gauklern, Bärenleitern und Vagabunden ist der Aufenthalt in dieser Grafschaft bei Zuchthausstrafe, denen Zigeunern aber, bei Strafe des Aufhängens und Erschießens, verboten.“⁷

Herumreisende Gaukler und Akrobaten lassen sich bereits in der griechischen und römischen Antike nachweisen und schon damals standen sie nicht hoch im gesellschaftlichen Ansehen. Im frühen Griechenland war es Possenreißern und Akrobaten ab einem bestimmten Zeitpunkt möglich, den Synoden, gewerkschaftsähnlichen Verbindungen für Schauspieler, beizutreten, was in weiterer Folge allerdings den Niedergang derselben bewirkte.⁸ In spätrömischer Zeit zogen Gaukler und Possenreißer mit römischen Händlern bis nach Germanien, wo sie ebenfalls isoliert blieben, da sie sich nicht in die germanischen Stämme zu integrieren vermochten.⁹ Theodor Hampe verweist in dem Zusammenhang auf die eigenen Spielleute der Germanen, die in den ersten Jahrhunderten der neuen Zeitrechnung durchaus Ansehen genossen:

⁷ Dina van Faassen, ""... wegen Ab- und Ausweisung allerhand liederlichen Gesindels". Obrigkeitliche Ziele und Methoden bei der Abwehr vagierender Randgruppen und ihre Diskrepanz zur Realität," *Aschkenas*, Vol.9 (2), (1999): S. 423.

⁸ Andrea Schwarz, *Historische Entwicklung und aktueller Stand des Schauspielerrechts*. (Wien: ÖGB Verlag, 2005), S. 23.

⁹ Ebd., S. 24.

„So belegt beispielsweise die 'Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum', die sich im wesentlichen aus einer Mischung alter friesischer und fränkischer Rechtselemente darstellt, die Verletzung der Hand eines Harfenspielers mit einer viermal höheren Geldstrafe als auf das gleiche Vergehen an einem anderen Freien gesetzt ist.“¹⁰

Bei der Lex Thuringorum handelte es sich um das Thüringische Volksrecht des 9. Jahrhunderts der Angeln und Warnen, zweier germanischer Stämme. Hampe misst den Spielleuten jener Zeit noch weitere Rollen zu, die dem Ansehen bzw. der Integration gedient haben mochten, und er nennt sie „die vornehmlichsten Verbreiter wichtiger Neuigkeiten, die Übermittler von Botschaften aller Art, die gelegentlich auch zu geheimen Missionen verwandt wurden“.¹¹

Zu Beginn des Mittelalters kam das bereits lahrende Theaterwesen durch den katholischen Einfluss vollends zum Erliegen und fahrende Künstler nutzen dieses Vakuum. Ort der Präsentation war der Jahrmarkt geworden, sowohl für die noch verbliebenen Reste szenischen Spiels, als auch für alle anderen Formen der Unterhaltung. Diese „Spielleute“, die keine Verbindung mehr mit den ritterlichen Minnesängern hatten¹², wurden von der Obrigkeit zumeist als Bettler wahrgenommen, und sie standen auf gleicher sozial geächteter Ebene wie Zigeuner, Juden oder Prostituierte, zumal sich auch Frauen in den Wandergruppen befanden, die mangels anderer Möglichkeiten ihre Körper zum Gebrauch anboten.¹³ Dennoch bestand von Anfang an eine Beziehung zwiespältiger Natur zu diesen Gauklern, deren Darbietungen abseits sittlicher Moralvorstellungen durchaus willkommen waren:

„Frühzeitig finden wir sogar Gaukler an Fürstenhöfen in festen Stellungen, im Hofdienste, wie aus der Geschichte des Königs Miro von Galicien und seines Spielmanns, die Gregor von Tours zum Jahre 589 berichtet, sowie aus einer karolingischen Verordnung aus dem Jahre 789

¹⁰ Theodor Hampe, *Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit*, S. 9.

¹¹ Ebd., S. 10.

¹² Wie im antiken Rom galt auch bei den Germanen, dass die künstlerische Darbietung gegen Geld moralisch verwerflich war. Minnesänger, meist aus gutem Haus stammend, boten ihre Dichtungen um der Kunst willen an, nicht, um damit Geld zu verdienen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Spielleute jedoch gegen Bezahlung auftraten, verschwand die Achtung vor ihnen. (Vgl. Andrea Schwarz, S. 25)

¹³ Theodor Hampe, *Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit*, S. 13.

hervorgeht, in der allen Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen verboten wurde, Possenreißer, Falken und Habichte zu halten.“¹⁴

Hampe verortet die Ursprünge dieser neuen Art von Spielleuten in den römischen Gauklern, die ihren Weg in den Norden gefunden hatten, und die im Gegensatz zu den germanischen Sängern nicht nur ihre Dienste gegen Geld anboten, sondern allgemein ein „würdeloses Gebahren“ an den Tag legten.¹⁵ Da die Nachfahren dieser Possenreißer als Herumziehende keinem Stamm angehörten, galten sie immer als Fremde und waren völlig rechtlos, weil von allen Stammesrechten ausgeschlossen.¹⁶ Fahrende durften nach dem Sachsenspiegel, einem Gesetzbuch des 13. Jahrhunderts, beispielsweise keine Buße für erfahrenes Unrecht von einem Bürger verlangen - nur von dessen Schatten („Schattenrecht“). Verlangte das Gesetz also etwa die körperliche Züchtigung des Übeltäters, so durfte der geschädigte Vagant den verantwortlichen Bürger nicht schlagen, sondern nur dessen Schatten.

Im ältesten Brünner Stadtrecht wird die Vergewaltigung an einer Vagantin nicht, wie sonst mit dem Tod bestraft, sondern lediglich dem Diebstahl gleichgesetzt. Ebenso war es erlaubt, „einen 'Klopffechter um Geld' zu erschlagen wie einen herrenlosen Hund, ohne Buße“.¹⁷

Spielleute galten als ehrlos, daher konnten sie auch kaum entsprechende Rechte einfordern, etwa bei Beraubung, Misshandlung oder Züchtigung. Schließlich konnte jemand, der keine Ehre besaß, diese auch nicht verlieren und Genugtuung für den Verlust fordern. Wer sich diesem unsittlichen Beruf zuwandte, der verlor alle gesetzlichen Erbensprüche, es sei denn, der Vater war bereits Spielmann gewesen.¹⁸ Auch das Wiener Stadtrecht zu jener Zeit vertrat ähnliche Ansichten und erlaubte beispielsweise das straffreie Schlagen von Spielleuten.¹⁹

Es gab vereinzelte Ausnahmen, wie im ältesten Augsburger Stadtrecht, das die Strafe des Lebendigbegrabens ausdrücklich über jeden verhängte, der „notunft

¹⁴ Ebd., S. 17.

¹⁵ Ebd., S. 13.

¹⁶ Andrea Schwarz, *Historische Entwicklung und aktueller Stand des Schauspielerrechts*, S. 24-25.

¹⁷ Theodor Hampe, *Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit*, S. 19.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Andrea Schwarz, *Historische Entwicklung und aktueller Stand des Schauspielerrechts*, S. 25-26.

begât an megden, an wîben oder an varnden wîben“.²⁰ Insgesamt aber überwog nach der ehemaligen Anerkennung frühgermanischer Sänger inzwischen die Rechtlosigkeit das Dasein des fahrenden Volkes.

Dem gegenüber stand die Praxis, später dem Schaustellertum zugeordnete Spektakel von herrschaftlicher Seite aus bewusst zu inszenieren und zu fördern. Das im Menschen verwurzelte Bedürfnis nach Gesellschaft, der Wunsch nach Neuem, Aufregendem und nach Unterhaltung wurde als Werkzeug der Rollenfestigung verwendet und in kontrollierte Bahnen gelenkt. Solche Inszenierungen drehten sich häufig um das Zeigen, Aufeinanderhetzen oder Töten von exotischen Tieren und Menschen. Sogenannte „Völkerschauen“²¹ bzw. deren Vorläufer gab es in unseren Breiten seit über zweitausend Jahren, und sie verliefen zeitgleich zu den Expansionsbestrebungen der jeweiligen Länder und Herrscher.²² In Rom war es Usus, eroberte „Barbaren“ in Triumphzügen dem eigenen Volk zu zeigen, einerseits, um den Beweis der Eroberung zu liefern, andererseits aber auch, um die Schaulust des Volkes am Exotischen zu befriedigen.²³ Auch in den folgenden Jahrhunderten wurden solche Ereignisse von den herrschenden Schichten, Adel, wie auch Klerus, veranstaltet oder finanziert, die auf diesem Weg ihre Potenz präsentierten. Christoph Kolumbus etwa ließ bei seiner Rückkehr von der im Auftrag Isabellas von Spanien durchgeführten Expedition Indianer aufmarschieren, die er von den Antillen verschleppt hatte²⁴ und Amerigo Vespucci brachte über 200 Indianer nach Europa, die nach einigen Jahrmarktsähnlichen Auftritten zumeist bald starben.²⁵

²⁰ Theodor Hampe, *Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit*, S. 20.

²¹ Der Begriff der Völkerschau wird in der Literatur nicht immer gerne verwendet. Werner Schwarz verweist hier beispielsweise auf den unreflektierten Gebrauch, der die Rezeption solcher Veranstaltungen weitestgehend ignoriert. (Schwarz, S. 9)

²² Gabi Eißenger, *Entführt, verspottet und gestorben. Lateinamerikanische Völkerschauen in deutschen Zoos*. (Frankfurt am Main: Verl. für Interkulturelle Kommunikation, 1996), S. 79.

²³ Ebd., S. 80.

²⁴ Stefan Goldmann, "Die Wilden und das Wilde," in *Wir und die Wilden. Einblicke in eine kannibalische Beziehung*, Hg. Thomas Theye (Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 1985), S. 243.

²⁵ Urs Bitterli, *Die 'Wilden' und die 'Zivilisierten'. Grundzüge einer Geistes- und Kulturgeschichte der europäisch-überseeischen Begegnung*, Zweite, durchgesehene und um einen bibliographischen Nachtrag erweiterte Auflage (München: C.H.Beck, 1991), S. 180-181.

Neben dem voyeuristischen und selbstbestätigenden Aspekt gesellte sich mit der Renaissance der Wunsch nach Wissensvermehrung - zunächst beim Adel, später dann beim Bildungsbürgertum - zum Antrieb für Menschenschaustellungen. Überliefert ist beispielsweise Kardinal Ippolito Medici, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts in seiner Kunstsammlung auch lebende Menschen „sammelte“, die er allerdings nur im privaten Rahmen zur Schau stellte.²⁶ Wenngleich der Schwerpunkt bei der Organisation früher Völkerschauen auf der finanzkräftigen Elite lag, so kam es dennoch zunächst vereinzelt, später immer häufiger, zu Ausstellungen für das gemeine Volk, üblicherweise auf Jahrmärkten, auf denen findige Reisende lebende „Mitbringsel“ gegen Eintritt zeigten.²⁷

Vor dem Aufkommen des Bürgertums wurde, wenn es um Unterhaltung ging, klar zwischen den Ständen getrennt. Der Adel vergnügte sich auf geschlossenen „Spielplätzen“, die unter anderem aufwändig dekorierte Karussells und vom Ritterturnier abgeleitete Wettspiele boten, während das Volk sich im Rahmen von bauerlichen Volksfesten und Jahrmärkten belustigte. In besonderen Fällen konnte das Volk auch als Publikum des höfischen Vergnügens dienen, besonders dann, wenn die Macht des Hofes im Bewusstsein der Untertanen in Erinnerung gerufen werden sollte.²⁸

Mit dem Wachstum des Stadtwesens und der Entstehung einer Bürgerschicht öffneten sich die städtischen Tore auch für Spielleute und Schausteller. Dabei nicht unbedeutend war die Tatsache, dass immer mehr Vaganten aufgrund des guten Arbeitsangebotes in größeren Städten sesshaft wurden, und so das Stigma des „Fahrenden“ ablegten. Öffentliche Unterhaltung fand im urbanen Bevölkerungskonglomerat einen guten Nährboden, die neben der voyeuristischen Seite von Schaustellungen auch viele weitere Facetten zu bieten hatte, etwa das Zeigen von Künstlerfähigkeiten, wissenschaftlichen Neuigkeiten oder auch das Einbeziehen des Publikums in Aktivitäten.

²⁶ Stefan Goldmann, "Die Wilden und das Wilde," S. 247.

²⁷ Gabi Eißenger, *Entführt, verspottet und gestorben. Lateinamerikanische Völkerschauen in deutschen Zoos*, S. 83-84.

²⁸ Andrea Stadler, "Karussell-Künstler und Künstler-Karussells. Eine kleine Karussellgeschichte. Eine Frage des Blickwinkels," in *Kultur des Vergnügens. Kirmes und Freizeitparks - Schausteller und Fahrgeschäfte. Facetten nicht-alltäglicher Orte*, Hg. Sacha Szabo (Bielefeld: Transcript, 2009), S. 165.

Zusammenfassend lässt sich beobachten, dass herumreisende Schausteller und Künstler bis zum Einsetzen der Industriellen Revolution in der Regel vom „anständigen“ Gesellschaftsleben ausgeschlossen waren. Vielerorts waren sie weder Teil der Gesellschaft, noch des geltenden Rechts, und man konnte mit ihnen nach Belieben verfahren. Lediglich in Ballungsräumen gestand man ihnen gewisse Rechte zu.

2.2. Industrialisierung

Spezialisierung, Vernetzung, Metropolenbildung, wissenschaftlicher Fortschritt, Systematisierung

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts sahen nun auch in Österreich Anfangsschritte der im Vergleich zu Resteuropa spät einsetzende Industrialisierung. Die Verlagsproduktion, also das Teilproduzieren von Handwerksstücken, die von einem Verleger im letzten Arbeitszug zusammengefügt wurden, hatte im Jahrhundert davor rasant zugenommen und das bis dahin herrschende Bild vor allem des Wiener Kleingewerbes verändert.²⁹ Eine solche Spezialisierung fand sich auch im lokalen Vergnügungsbereich. Statt der bislang traditionellen Festorganisation durch Handwerker und Bauern übernahmen vermehrt professionelle Unterhalter diese Aufgabe. Die häufig religiösen Bezüge dieser Feste wurden dabei zugunsten des Kommerzes weitestgehend fallen gelassen.³⁰ Erstmals erhielten Schausteller annähernd einen Status als gleichwertige Geschäftspartner.

Der Ausbau der Verkehrswege, vor allem des Schienennetzes, ermöglichte die Präsentation großer Schaustellungen. Wanderzoos, umfangreiche Tiermenagerien und aufwändige Völkerschauen bildeten in Wien vor allem nach der Revolution 1848 kräftige Publikumsmagnete. Auch das Erstarken der

²⁹ Wolfgang Slapansky, „Der böhmische Prater. Zur Kulturgeschichte einer Wiener Vergnügungsstätte an der Peripherie“ (Dissertation, Universität Wien, 1991), S. 19.

³⁰ *Kultur des Vergnügens. Kirmes und Freizeitparks - Schausteller und Fahrgeschäfte. Facetten nicht-alltäglicher Orte.*, Hg. Sacha Szabo (Bielefeld: Transcript, 2009), S. 19.

naturwissenschaftlichen Forschung, die auf großes Interesse der Öffentlichkeit stieß, unterstützte diese Entwicklung. Das städtische Bürgertum war hungrig nach den neuesten technischen Spielereien, nach dem „live“-Erlebnis fremder Kulturen, nach der hautnahen Begegnung mit exotischen und wilden Tieren. Gebeutelt von den Krisen der vergangenen Jahrzehnte wollte man endlich am Aufbruch teilhaben. Das verbesserte Verkehrsnetz führte aber auch dazu, dass der Fortschritt in ländliche Gegenden getragen wurde, etwa durch Fotografen, die ab den 1860er Jahren durch Österreich zogen, um die neue Technik bei der Landbevölkerung bekannt zu machen.³¹

Die zunehmende Industrialisierung³² der Gewerbe sorgte dafür, dass herkömmliche Broterwerbsmöglichkeiten der Landbevölkerung verschwanden. Ausgangspunkt war hier nicht nur in England, dem Ursprungsland der industriellen Revolution, sondern auch in Österreich die Textilindustrie. 1815 wurde von Johann Reißer in der „Türkisch-Käppchen- und Tuchfabrik“, Wien-Margareten, die erste industriell verwendete Dampfmaschine aufgebaut.³³ Traditionell waren Vorarbeiten wie das Verspinnen von Garnen Aufgabe weiblicher Familienmitglieder gewesen, die so das oft karge Einkommen der Ehemänner aus der Landwirtschaft oder einem kleinen Betrieb aufbesserten. Mit der Automatisierung dieses Prozesses und der Verlagerung in besser erreichbare Produktionsorte, fiel diese notwendige Einkommensquelle weg. Als Folge dessen kam es daher erstmals zu einer massenhaften Abwanderung der Landbevölkerung, die den neuen Arbeitsplätzen in die Städte nachzogen. Ein Markenzeichen des 19. Jahrhunderts ist denn auch die Urbanisierung, die Metropolenbildung quer durch Europa.

³¹ Stefan Poser, "Glücksmaschinen oder Mechanismen des gestörten Gleichgewichts? Technik auf dem Jahrmarkt," in *Kultur des Vergnügens. Kirmes und Freizeitparks - Schausteller und Fahrgeschäfte. Facetten nicht-alltäglicher Orte.*, Hg. Sacha Szabo, Kultur- und Medientheorie (Bielefeld: Transcript, 2009), S. 111.

³² Die „Österreichische Industriegeschichte“ definiert: „Unter ‚Industrie‘ verstehen wir heute die großbetriebliche, ‚fabrikmäßige‘ Sachgütererzeugung, die verwaltungsrechtlich vom kleinbetrieblichen Gewerbe und Handwerk unterschieden wird.“ *Österreichische Industriegeschichte. 1700 bis 1848. Die vorhandene Chance*, Hg. Günther Chaloupek und Österreichische Industriegeschichte GmbH Linz, Bd. 1 (Wien: Ueberreuter, 2003), S. 45.

³³ Ebd., S. 34.

Gefördert durch diese Metropolenbildung, durch die wirtschaftliche Liberalisierung und das Erstarken des Bildungsbürgertums fand im Zuge der breitgefächerten Diskurse auch ein Umdenken bezüglich der fahrenden Unternehmer statt, sowohl in der Bevölkerung als auch bei den Schaustellern selber. Der wissenschaftliche Fortschritt spornte den Erfindergeist der Geschäftsleute an. Technische Neuerungen wurden in teilweise rasanter Geschwindigkeit erfunden³⁴, von Schaustellern in die eigenen Geschäfte integriert, und ermöglichten dadurch aufsehenerregende Attraktionen. Daneben spielten auch die Entwicklungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaft und daraus resultierende philosophische Fragestellungen, zum Beispiel über die Herkunft des Menschen, bei der wachsenden Akzeptanz von Schaustellern und ihrem Geschäft eine Rolle, etwa, wenn es um den gesellschaftlichen „Nutzen“ von Menschenschauen ging.

Neben den technischen Wunderwerken der industriellen Revolution war die Zurschaustellung des Fremdartigen, wie exotischer Tiere, deformierter Menschen oder fremder Völker, besonders beliebt. Das neue Staatenwesen hatte für die Entstehung des Nationalismus gesorgt, einer Ideologie, die davor in dieser Ausprägung nicht bestanden hatte. Das Fremde erfüllte im Rahmen von Schaustellungen nun die Rolle des Katalysators, um die eigene In-Group von „den Anderen“ abzugrenzen, die mit der Vernetzung der Welt plötzlich so nahe gerückt waren. Es diente dazu, sich der eigenen Identität und auch Überlegenheit zu versichern, Ausgleich zum Alltäglichen herzustellen, Furcht zu schüren und diese durch vertikale, hierarchische Mechanismen auch wieder einzudämmen. Man erhob sich mittels naturwissenschaftlicher Argumentation über die Fremden und besiegte sie dadurch ein zweites Mal, nachdem man sie bereits durch das bloße Heranschaffen und Ausstellen auf ihren Platz verwiesen hatte. Gleichzeitig vermochte man im Fremden Dinge zu sehen, die in der eigenen Gesellschaft zum Teil stark eingeschränkt waren, vornehmlich in emotionalen „triebgesteuerten“ Bereichen wie Sexualität und Körperlichkeit.

³⁴ Ebd., S. 42ff.

Diese Kombination aus Furcht, Faszination, Unterhaltung und Lust, wobei hier von Lust nicht nur im sexuellen, sondern in allgemeinem Umfang die Rede ist, steht auch heute noch im Zentrum zahlreicher schaustellerischer Unternehmungen, auch wenn die Furcht bei heutigen Attraktionen vornehmlich durch kinetische Impulse, wie hohe Geschwindigkeit oder rasante Richtungswechsel mittels Endorphin-Ausschüttung verursacht wird.³⁵

Der Drang nach Ordnung und Systematisierung, der die industrielle Phase prägte und bis heute vorherrscht, erfasste auch den Vergnügungsbereich. Noch 150 Jahre zuvor waren die verschiedensten Bevölkerungs- und Berufsgruppen unter dem Begriff des „Fahrenden“ zusammengewürfelt worden. Inzwischen hatten sich die Definitionsknäuel entwirrt und der Schausteller war hervorgetreten. Erste Klassifizierungsversuche auch im Gesetz („Hazardspiel“ u.ä.) bildeten die Grundlage für spätere rechtliche, philosophische und wissenschaftliche Weiterentwicklungen, die unter anderem in Roger Caillois' vier-Säulen-Modell von Agon, Alea, Mimicry und Illinx resultierten. Sacha-Roger Szabo geht in seinen Jahrmarktsuntersuchungen eingehend auf diese Klassifizierung von Schaustellungen nach Wettkampf (Agon), Glücksspiel (Alea), Fantasie-, Rollen- oder Verkleidungsspiel (Mimicry) und Rauschspiel (Illinx) ein und demonstriert, wie diese Gattungen sowohl in ihren Reinformen als auch in Mischungen auf Schaustellungen zutreffen.³⁶

Auch sprach man nun nicht mehr wahllos von Zigeunern, Juden, Bettlern oder Gauklern, wenn von Fahrenden die Rede war. Die weltweit voranschreitende Staatenbildung erforderte korrekte gesetzliche Definitionen. Vorrangig war daher vor allem ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Nationalität eines Fremden, nicht dessen Beruf.

Das Wachsen ganzjährig betriebener Vergnügungsviertel in den Großstädten ermöglichte es den Schaustellern schließlich, dort sesshaft zu werden und so den

³⁵ Stefan Poser, "Glücksmaschinen oder Mechanismen des gestörten Gleichgewichts? Technik auf dem Jahrmarkt," S. 108.

³⁶ Sacha-Roger Szabo, *Rausch und Rummel. Attraktionen auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks; eine soziologische Kulturgeschichte* (Bielefeld: transcript, 2006), S. 63.

anrühigen Beigeschmack des Vagabundierens zu verlieren. Im Gegenteil brüstete man sich nun damit, dass man dem neugierigen Bürgertum sinnvolle, da wissensvermittelnde Unterhaltung bot, wie man den Ankündigungsplakaten - etwa jenen der Fischer'schen Schaubuden-Graphiksammlung - entnehmen kann. Die Revolution von 1848 stellte schließlich einen markanten Hieb in das stagnierende Herz der österreichischen Monarchie dar und sorgte dafür, dass die Obrigkeit sich Neuentwicklungen und Diskursen auf den meisten Gebieten nicht mehr verwehrt. Das florierende Industriegewesen ermöglichte ein teilweises Herauslösen des Schaustellers aus seiner obskuren Existenz - die schlüpfrige Verbindung zu Prostitution und Glücksspiel hatte nach wie vor Bestand - und er konnte im technischen Bereich mitunter sogar als Fortschrittsboten bezeichnet werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich Schausteller besonders in den Metropolen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als seriöse Geschäftsleute etabliert hatten. Die durch alle Bevölkerungsschichten entfesselte Wissbegierde gepaart mit kolonialistischer Selbstbestätigung, die immer schneller erfolgenden technischen Neuigkeiten der industriellen Revolution, Fragen nach der Funktion eines Gegenstandes oder nach der Klassifizierung eines Lebewesens, aber auch Reformen im Justizwesen und im Gesetz - all diese Faktoren bildeten die Bausteine zur Normalisierung des Schaustellers des 19. Jahrhunderts sowohl in der Volkswahrnehmung als auch im Rechtsrahmen.

2.3. Wien und seine Schausteller

Spielgrafenamt, Meldewesen, Spektakel, Prater, vom Hetztheater zur Völkerschau

Wien als städtisches Zentrum der Region war bereits früh ein Anziehungspunkt für Spielleute gewesen. Das Wiener Stadtrechtsbuch des 13. Jahrhunderts benannte mit dem „Spielgrafen“ einen Verwaltungsbeamten, der eigens für die niedere Gerichtsbarkeit über Fahrende zuständig war. Auch in den restlichen österreichischen Fürstentümern wurden Mitglieder des Adels zu erblichen

Spielgrafen bestellt, um dem außergewöhnlichen Umstand des „reisenden Gewerbes“ Rechnung zu tragen, aber auch um die Spielleute vor kirchlichen Übergriffen zu schützen:

„Das ‚Obrist-Spiel-Graffen-Ambt‘ hatte Jurisdiktionsgewalt über ‚Freyfechter, Hafenschupfer, Glückshaffner, Comödianten, Gaukler, Seilfahrer, Trummelschlager, Bärn-, Affen-, Hundts- Tanzmacher, Schwertfanger, Würfel- und Taschen- und dergleichen Spiller‘, über das gesamte fahrende Volk seiner Region.“³⁷

Um ein Schaustellergewerbe betreiben zu können, musste man eine einmalige Taxe an den Spielgrafen bezahlen, welche dieser an den Landesherrn abführte. Mit der Josephinischen Gerichtsreform 1782 wurde das bis dahin bestehende Spielgrafenamt schließlich aufgelöst.³⁸ Schausteller übten von da an freie Gewerbe aus und fielen in die Jurisdiktion der normalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.³⁹

Die „Hassliebe“ zum Spielmann - Ablehnung durch die Obrigkeit versus Lust an Unterhaltung beim Volk - ist im Wien des Mittelalters durchaus zu beobachten. Einerseits wurde im Wiener Stadtrecht schon früh zwischen Einheimischen und Fremden unterschieden, so etwa im Leopoldinum von 1221.⁴⁰ Die Entscheidung über den Aufenthalt eines Fremden trafen der Bürgermeister und der Rat. Fiel der Bescheid negativ aus, so wurde der Fremde der Stadt verwiesen. Möglicherweise waren Spielleute aber nicht Bestandteil dieses Meldeprozederes, da Vagabunden üblicherweise gar nicht erst zugelassen waren:

„Eine weitere Bevölkerungsgruppe wurde deshalb meldemäßig nicht erfaßt, weil sie im vorhinein keine Aufenthaltsgenehmigung hatte: Herrenloses Gesinde, entlassene Söldner, Zigeuner oder Landstreicher.“⁴¹

³⁷ Andrea Schwarz, *Historische Entwicklung und aktueller Stand des Schauspielerrechts.*, S. 29-30 [Hervorhebung durch A. Schwarz].

³⁸ Ebd., S. 31.

³⁹ "Spielgrafenamt" <https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Spielgrafenamt> (Letzter Zugriff am 26.11.2014).

⁴⁰ Herbert Koch und Felix Czeike, *Wohnhaft in Wien. Geschichte und Bedeutung des Meldewesens. [Katalog zur Kleinausstellung des Wiener Stadt- und Landesarchivs "Wohnhaft in Wien"]*, Hg. Verein für Geschichte der Stadt Wien (Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien, 1986), S. 3.

⁴¹ Ebd.

Türkenbedrohung und Pestgefahr sorgten darüber hinaus vom 14. bis zum 16. Jahrhundert für verschärfte Fremdenkontrollen. Ein Lizenzwesen war eingeführt worden, und die Einwohner Wiens hatten sich bei Verlustandrohung des Bürgerrechts dazu zu verpflichten, jeden Fremden, den sie beherbergten, schriftlich zu erfassen und zu melden:

„Um der zunehmenden Unsicherheit durch 'herrn und dienstloses gesindt, banditen und spiler, so dem müessigkgang und freyen leben nachgehen' zu steuern, wurde am 7. Juni 1597 auf kaiserlichen Befehl angeordnet, daß 'jeder wirth, gastgeb und burger täglich seine frembden gest verzeichnen und dem herrn statt guardi obristen und dem bürgermaister die zettln übergeben solle; der es nicht thuet, soll sein burgerrecht verwürckt und gestrafft werden'.“⁴²

Andererseits bildeten Gaukler in Wien jedoch seit dem späten Mittelalter einen fest integrierten Bestandteil privater und öffentlicher Feste und ihnen wurde sogar zugestanden, sich in Verbindungen und Bruderschaften zu organisieren.⁴³ Je weiter die Ausbildung einer Bürgerschicht voranschritt, je zügiger die neuzeitliche Metropolenbildung Gestalt annahm, umso mehr emanzipierten sich Schausteller und fanden ihren Platz im wachsenden Gebilde der Berufsspezialisierung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war daher die Meldepflicht nicht mehr Aufgabe der „redlichen“ Stadtbewohner, sondern die Einreisenden selbst traten als Verhandlungsparteien auf:

„Fremde mußten ihre Pässe an den Linien gegen Einhändigung einer Bescheinigung abgeben, mit der sie sich zur Bewerbung des Aufenthaltsscheines beim Anzeigenamt zu melden hatten, von wo sie an die betreffende Abteilung der Fremdenkommission gewiesen wurden.“⁴⁴

Unter Franz II. (ab 1804 bekannt als Franz I., erster österreichischer Kaiser) und seinem Kanzler Metternich entwickelte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Klima der Politikscheu. Ursprünglich als Mittel zur Beseitigungen von primitiven Pöbeleien am Theater von Maria Theresia

⁴² Ebd., S. 5.

⁴³ Andrea Schwarz, *Historische Entwicklung und aktueller Stand des Schauspielerrechts*, S. 26-27.

⁴⁴ Herbert Koch und Felix Czeike, *Wohnhaft in Wien. Geschichte und Bedeutung des Meldewesens. [Katalog zur Kleinausstellung des Wiener Stadt- und Landesarchivs "Wohnhaft in Wien"]*, S. 10.

eingeführt⁴⁵, sorgte die Zensur inzwischen dafür, das Volk im Denken und Handeln gleichzuschalten. Bürger mussten sich möglichst unpolitischen und harmlosen Vergnügungen zuwenden, was dazu führte, dass Spektakelveranstaltungen wie Feuerwerke, Tierhetzen oder akrobatische Präsentationen an Beliebtheit gewannen. Schausteller waren insofern in Wien gern gesehen, als sie das Volk auf ungefährliche Art bei Laune hielten und die Sensationslust des Publikums gekonnt bedienten. Die Residenzstadt bot zudem mit dem 1766 geöffneten Prater als dauerhafte Vergnügungsstätte ein besonders günstiges Klima, um sesshaft zu werden oder um als fahrender Unternehmer seine Attraktionen feilzubieten.

Der Prater als Erholungsgebiet existierte zwar schon vor 1766, war jedoch der Bevölkerung verschlossen geblieben. Als Jagdgrund der kaiserlichen Familie hatten zunächst nur wenige Personen und Dienstleute Zutritt, unter Maria Theresia wurde dieses Privileg einigen Adeligen zugestanden, wobei diese sich ausschließlich auf der Hauptallee und den Seitenwegen aufhalten durften.⁴⁶ 1766 schließlich erließ Joseph II die Weisung, den Prater für alle zu öffnen. Das Wiener Diarium, Vorläufer der heutigen Wiener Zeitung, druckte die Kundmachung ab. Die Wiener Bevölkerung schien keine Zeit zu verschwenden, um sich die neuen Unterhaltungsmöglichkeiten zu eigen zu machen, denn schon innerhalb weniger Tage fanden vor allem gastronomische Betriebe, aber auch Handpuppenspieler oder Ringelspiele ihren Weg in den Prater.⁴⁷ Auch Jahrzehnte später wehrte sich das biedermeier'sche Wien der Metternichzeit gegen die drückenden Repressalien mit Unterhaltung:

„Die alte Hauptstadt der Donaumonarchie [...] versteift sich nicht auf das bescheidene Glück in den eigenen vier Wänden. Wem es zu Hause zu eng und zu familiär wird, wer Tapetenwechsel braucht, kann in 1230 Gaststätten, Wein- und Bierschänken Abwechslung finden.“⁴⁸

⁴⁵ Andrea Schwarz, *Historische Entwicklung und aktueller Stand des Schauspielerrechts.*, S. 72.

⁴⁶ Franz Josef M. Mayr, „Der Wiener Prater. Ein kultur- und randkultursoziologischer Streifzug von der Vergangenheit zur Gegenwart“ (Dissertation, Universität Wien, 2004), S. 37.

⁴⁷ Ebd., S. 40-41, 55.

⁴⁸ Günter Böhmer, „Zum Thema,“ in *Schausteller. Gaukler und Artisten*, Hg. Hermann Schardt (Essen: Fredebeul & Koenen, 1980), S. 16.

AVERTISSEMENT.

Es wird anmit jedermänniglich kund gemacht, wasmassen Se. kaiserl. Majest. aus allerhöchst zu dem hiesigen Publico allermildest hegenden Zuneigung Sich allergnädigst entschlossen, und verordnet haben, daß künftighin und von nun an, zu allen Zeiten des Jahrs, und zu allen Stunden des Tags, ohne Unterschied jedermann in den Bratter sowohl, als in das Stadtgut frey spazieren zu gehen, zu reiten, und zu fahren, und zwar nicht nur in der Hauptallee, sondern auch in den Seitenalleen, Wiesen und Plätzen (die allzu abgelegene Orte, und dicke Waldungen, wegen sonst etwa zu besorgenden Unfugs und Mißbrauchs alleinig ausgenommen) erlaubet, auch Niemanden verwehrt seyn soll, sich daselbst mit Ballonschlagen, Keglscheiben, und andern erlaubten Unterhaltungen eigenen Gefallens zu divertiren: wobey man sich aber versiehet, daß niemand bey solcher zu mehrerer Ergötzlichkeit des Publici allergnädigst verstattenden Freyheit sich gelüsten lassen werde, einige Unfuglichkeit, oder sonstig unerlaubte Ausschweifungen, zu unternehmen, und anmit zu einem allerhöchsten Mißfallen Anlaß zu geben. Wien den 7. April 1766.

Bild 1: Verkündung der Öffnung des Praters, Wiener Diarium vom 09.04.1766

„Es wird anmit jedermaenniglich kund gemacht, wasmassen Se. kaiserl. Majest. aus allerhoechst zu dem hiesigen Publico allermildest hegenden Zuneigung Sich allergnaedigst entschlossen, und verordnet haben, daß kuenftighin und von nun an, zu allen Zeiten des Jahrs, und zu allen Stunden des Tags, ohne Unterschied jedermann in den Bratter sowohl, als in das Stadtgut frey spatzieren zu gehen, zu reiten, und zu fahren, und zwar nicht nur in der Hauptallee, sondern auch in deyn Seitenalleen, Wiesen und Plätzen (die allzu abgelegene Orte, und dicke Waldungen, wegen sonst etwa zu besorgenden Unfugs und Mißbrauchs alleinig ausgenommen) erlaubet, auch Niemanden verwehrt seyn soll, sich daselbst mit Ballonschlagen, Keglscheibn, und andern erlaubten Unterhaltungen eigenen Gefallens zu divertiren: wobey man sich aber versiehet, daß niemand bey solcher zu mehrerer Ergoetzlichkeit des Publici allergnaedigst verstattenden Freyheit sich geluesten lassen werde, einige Unfueglichkeit, oder sonstig unerlaubte Ausschweifungen, zu unternehmen, und anmit zu einem allerhoechsten Mißfallen Anlaß zu geben.“⁴⁹

⁴⁹ "Avertissement.," *Wienerisches Diarium, oder Nachrichten von Staats, vermischten, und gelehrten Neuigkeiten.*, 9. April 1766, S. 8.

Viele der angebotenen Schaustellungen fanden inzwischen nicht nur im Prater, sondern auch in den Hinterzimmern von Gaststätten oder sogar in Privatwohnungen statt, und selbst die breite, schwer arbeitende und dennoch mittellos bleibende Bevölkerung fand immer wieder ihren Weg zum Spektakel. In Wien gab es aber auch Verbindungen zwischen der Welt der Schausteller und jener der Schauspieler. So traten unter Direktor Carl im Theater an der Wien nicht nur menschliche Künstler auf, sondern auch „Hunde, Affen, Bären, Pferde, Seiltänzer und andere Thiere“.⁵⁰ Auch das Leopoldstädter und das Kärntner Theater hatten ihre Bühne für Schausteller geöffnet. Dennoch bildete, bei aller städtischer Vielfalt, der Wurstelprater, jener Teil des Praterareals, in dem die Schaubuden angesiedelt waren, das Herz des wienerischen ambulanten Gewerbes:

„Auf dem Gelände vor den damaligen Toren am Ausgang der Kärntner- und Rotenturmstraße schlugen Wachsfiguren-Kabinette und Menagerien gerne ihre Buden auf, andere fahrende Künstler, die Platz für Wagen und Pferde brauchen, zieht es in die Vorstädte, auf die Wieden, nach Lerchenfeld oder Schönbrunn. Endstation aller Schaustellersehnsucht ist aber doch der Prater, wo - mit den Worten von Felix Salten - ‚die Musik schmettert, die Trommeln wirbeln und die grünen Wiesen sich dehnen bis zum Ufer der Donau‘.“⁵¹

Schausteller hatten im zensurgeleiteten Staat größte Vorsicht walten zu lassen, was sich unter anderem in den blumigen Demutsbezeugungen einschlägiger Wiener Ankündigungsplakate erkennen lässt. Darüber hinaus gehörte es offenbar zum Prozedere einer Abnormitätenausstellung, die zur Schau gestellten Personen vorab durch eine Kommission untersuchen zu lassen, bevor sie durch das Wiener Magistrat freigegeben wurde.⁵² Manche Schausteller waren nach Metternichs Sturz allerdings nicht mehr ganz so unpolitisch, wie eine Aufführung des Circus Gymnasticus Rapp beweist, in der am 18. Mai 1848 - also direkt nach der Märzrevolution - ein „lebendes Bild“ dargestellt wurde, in welchem Artisten

⁵⁰ Günter Böhmer, "Zum Thema," S. 24.

⁵¹ Ebd., S. 21.

⁵² Ebd., S. 20.

„1. Ein Denkmal für unsere gefallenen Brüder, 2. Die Preßgesetze, 3. Vereinigung und Verbrüderung“ akrobatisch und mit aufwändigen Requisiten darstellten.⁵³

Im Lauf des turbulenten 19. Jahrhunderts hatten sich die Arten der Schaustellungen etwas verändert. Tierhetzen, bereits von Joseph II. nicht gerne gesehen, waren einige Jahrzehnte später gänzlich verschwunden. Andererseits kam es in Wien von den 1870ern bis zur Jahrhundertwende regelrecht zu einem Völkerschau- und Menagerie-Boom, den international agierende Großunternehmer mit Kalkül bedienten.⁵⁴ Solche Unterfangen erforderten nicht nur organisatorisches Geschick, sondern auch einen sicheren Rechtsrahmen, in dem man gefahrlos seine Investitionen vermehren konnte. Um der den Schaubuden immer noch anhaftenden Zwielfichtigkeit zu entgehen, wurden die Teilnehmer der Shows in einem wissenschaftlichen Kontext, zumeist in Zooanlagen, präsentiert.

Bekannt war in Wien der Hamburger Carl Hagenbeck, ein Tierhändler, der aufgrund fallender Nachfrage und wachsender Konkurrenz seinen Handel kurzerhand auf Menschen ausweitete. Dabei wurde nicht immer zimperlich vorgegangen, wie aus Schriftwechseln zwischen dem Gouverneur von Magallanes, dem chilenischen Außenminister und einigen deutschen Gesandten bis hin zum deutschen Reichskanzler Bismarck hervorgeht, in denen die chilenische Regierung nach einem Entführungsvorfall durch eine Hagenbeck-Expedition schließlich dem deutschen Drängen nachgab und der „Überführung südamerikanischer Rassetypen“ zustimmte.⁵⁵ So gab es also keine rechtlichen Hürden mehr und der Wiener „Tiergarten am Schüttel“ im Prater wurde zum beliebten Ausstellungsort.⁵⁶

⁵³ Ebd., S. 26.

⁵⁴ Werner Michael Schwarz, *Anthropologische Spektakel. Zur Schaustellung "exotischer" Menschen, Wien 1870 - 1910* (Wien: Turia + Kant, 2001), S. 8.

⁵⁵ Gabi Eißengerger, *Entführt, verspottet und gestorben. Lateinamerikanische Völkerschauen in deutschen Zoos.*, S. 107-109.

⁵⁶ Werner Michael Schwarz, *Anthropologische Spektakel. Zur Schaustellung "exotischer" Menschen, Wien 1870 - 1910*, S. 8.

Der Historiker Werner Michael Schwarz vermutet neben dem Reiz der Vorurteilsbestätigung einen zweiten Faktor für den Erfolg dieser Menschenschauen:

„Dass Schaustellungen dieser Art mit dem Imperialismus und Rassismus des 19. Jahrhunderts, mit den Wissenschaften Ethnologie und Anthropologie in Verbindung stehen, ist eine Seite, dass die aber auch einen konkreten Ort hatten, an dem sie erfahren und verarbeitet wurden, ist die andere Seite. Und dieser Ort heißt Großstadt und im konkreten Fall Wien.“⁵⁷

⁵⁷ Ebd., S. 15.

3. KURZE ÖSTERREICHISCHE RECHTSGESCHICHTE DER NEUZEIT

Um die Diskurse - und in Folge dessen die Reformen - des 19. Jahrhunderts zu verstehen, ist es notwendig, eine rechtsgeschichtliche Einführung bereits früher anzusetzen. Manche der wichtigsten neuen Gesetze waren das Resultat jahrzehntelanger Kommissionsarbeit, die bereits im 18. Jahrhundert in Bewegung gesetzt wurde. Tatsächlich aber liegt der Ursprung der juristischen Ergebnisse des 19. Jahrhunderts noch tiefer in der Vergangenheit.

3.1. Der Gesellschaftsvertrag

Öffentliches Recht, Privatrecht

Im 17. Jahrhundert verbreitete sich die Idee der Vernunft in wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Kreisen. Die bis dahin geltende, vor allem religiöse, Begründung für existierende Herrschafts- und Rechtsverhältnisse wurde angegriffen und kritisiert. Man suchte nach einem Ersatz und landete schließlich bei der Idee des Gesellschaftsvertrages als Vermittler zwischen Individuum und Staat.⁵⁸ Allgemeingültige Rechtsnormen sollten das Zusammenleben der Menschen ordnen; ihre Summe stellte geltendes Recht dar. Die Rechtsordnung, wie wir sie heute kennen, unterteilt sich in zwei Bereiche. Öffentliches Recht behandelt die Beziehungen zwischen dem Individuum und dem Staat, aber auch zwischen Staaten untereinander. Straf- und Verwaltungsrecht fallen ebenso unter diesen Punkt, wie internationales Völkerrecht oder das Verfassungsrecht. Das Privatrecht hingegen regelt die Verhältnisse der Individuen untereinander im privatautonomen Sinn. Teil des

⁵⁸ Karl Ucakar und Stefan Gschiegl, *Das politische System Österreichs und die EU*, 2. Aufl. (Wien: Facultas. WUV, 2010), S. 12.

Privatrechts sind unter anderem das Familienrecht, das bürgerliche Recht, Sach- und Schuldrecht, oder auch das Zivilrecht.⁵⁹

3.2. Altes Recht und neuzeitliche Entwicklung

Altes Recht, römisch-rechtliches Prinzip, Zwei-Schwerter-Theorie

Der Beginn der Aufklärung läutete eine Periode des fundamentalen Wandels in der Selbstwahrnehmung des Menschen, wie auch seines Platzes innerhalb der Gesellschaft und der Politik ein. Besonders die Geistesströmung des Humanismus stellte bisherige Traditionen und Glaubensgerüste infrage, und bildete den Wegbereiter für die Moderne. Parallel zu den gesellschaftlichen Umwälzungen versuchte man aber auch, die stattfindenden Diskussionen, Denkschulen und politischen Gegebenheiten in passende Rechtsstrukturen einzugliedern. Das bis dahin angewandte alte Recht, das sich aus dem Verständnis einer unabänderlichen natürlichen Ordnung vornehmlich in Gewohnheits- und Landrechten manifestiert hatte, durchlief nun zahlreiche Reformierungen. Vom heimischen Partikularrecht, dem zentrale Gesetzgebungsgewalten fehlten, über den Versuch erster Kodifikationen im 13. Jahrhundert, führte der Renaissance-Weg zur Wiederentdeckung und Einverleibung des römischen Rechts. Man zog dafür die von 529 stammende Gesetzessammlung des oströmischen Kaisers Justinian heran. Die daraufhin stattfindende Auseinandersetzung mit den Justinianischen Gesetzen bildete nicht nur die Grundlage für das römische Recht, das bis heute unsere Gesetzgebung prägt, sondern ließ auch eine neue europäische Rechtswissenschaft entstehen.⁶⁰ Eingeleitet wurde die neuzeitliche Rechtsentwicklung durch die Verbreitung dieses römisch-rechtlichen Prinzips. Gemeinsam mit dem kanonischen Recht der

⁵⁹ Ebd., S. 17-18.

⁶⁰ Ursula Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Sechste, aktualisierte Auflage (Wien: Springer-Verlag, 2008), S. 7.

Kirche sollten sich im Sinne einer „Zwei-Schwerter-Theorie“⁶¹ weltliches und göttliches Recht gegenüberstehen und für die jeweiligen Lebensbereiche der Menschen verantwortlich sein. Zugleich verstärkten sich die Bestrebungen, die Rechtszersplitterung der vorangegangenen Jahrhunderte zu vereinheitlichen, und Landrecht mit römischem Recht zu verbinden. Nachdem diese Bemühungen zunächst eine beinahe noch unübersichtlichere Flut an Gesetzesentwürfen und Verordnungen nach sich zogen, konnte schließlich im 17. Und 18. Jahrhundert eine Bündelung basierend auf vernunftrechtlichen Ansichten eingeleitet werden. Dem Vernunftrecht, Teil des Naturrechts, folgend arbeitete man nun mit dem Gedanken, dass eine Rechtsnorm nicht aufgrund seit je her geltende unveränderliche Traditionen existieren sollte, sondern weil sie Sinn machte, weil sie *vernünftig* war. Rechtshistorikerin Ursula Floßmann fasst zusammen:

„Die Hinwendung zum Persönlichkeitsideal des Humanismus erschütterte den Glauben an die Offenbarung, aber auch an rechtliche Autoritäten, wie sie etwa die Rechtsquellensammlung Justinians, die geradezu als ‚heiliges Buch‘ angesehen wurde, verkörperte. Im Naturrecht manifestiert sich das (ewige) Suchen des Menschen nach allgemeingültigen und unveränderlichen Gesetzmäßigkeiten des menschlichen Zusammenlebens, vor allem nach den Rechten und Pflichten des einzelnen in der Gesellschaft.“⁶²

3.3. Der Beamtenstaat

Entmachtung der Stände, Behördenwesen, Strafvollzug

Drei Herrscher waren prägend für die Reformen, die bis 1792 im österreichischen Staatswesen stattgefunden hatten: Kaiserin Maria Theresia, die aufgrund der Erbfolgekriege erkannt hatte, dass nur eine Modernisierung Österreichs die Monarchie international wettbewerbsfähig halten konnte, ihr Sohn Joseph II., der mit großem Reformdrang immer wieder auch überstürzte Reformen durchführen ließ, und dessen Bruder Leopold II., der in seinen zwei

⁶¹ Ebd., S. 9.

⁶² Ebd., S. 13.

Regierungsjahren einige der Josephinischen Reformen zurückrief, und so die aufgebrachte Bevölkerung beruhigen konnte.⁶³

Ziel der Reformer war es, die Stände zu entmachten, und den Aufbau eines Beamtenstaates zu fördern. Zu diesem Zweck wurde mit der Schaffung von Zentralbehörden begonnen, die zuvor verstreute Kompetenzen in sich vereinigen sollten. Für auswärtige Angelegenheiten war ab 1742 die Haus-, Hof- und Staatskanzlei zuständig, die Schaffung der obersten Justizstelle 1749 sorgte für eine Trennung der Justiz von der allgemeinen Verwaltung und mit der „Superbehörde“ ⁶⁴ *Directorium in Publicis et Cameralibus* wurde 1749 die Hofkanzlei ersetzt. Dieser erste Gehversuch stolperte jedoch über die Hürden des zwischeninstitutionellen Kommunikationsmangels und der Überbelastung, weshalb in den folgenden Jahrzehnten insgesamt 21 Zentralbehörden für spezifische Bereiche geschaffen wurden.⁶⁵

Neben den Zentralbehörden gab es auf der nächstkleineren Ebene die Mittelbehörden, die in erster Linie das Ziel hatten, den Einfluss der ländlichen Stände zu schwächen und die Länder enger mit dem Staat zu verbinden: die Landesjustizstelle übernahm die Rechtsprechung und die juristische Verwaltung, während die Repräsentation und Kammer für die allgemeine politische Verwaltung und die Finanzen zuständig war. Diese Trennung wurde 1760 allerdings wieder abgeschafft. ⁶⁶ Stattdessen übernahm die Landeshauptmannschaft (bzw. Regierung, bzw. Gubernium) ⁶⁷ die Verantwortung für Justiz und Verwaltung gemeinsam.

Drittens wurden die bislang bestehenden Lokalbehörden belassen, wobei das Untertans- und Strafpapent von 1781 zum ersten Mal definierte, welche Schritte vom Staat unternommen werden mussten, um einem Untertanen in Grundrechtsstreitigkeiten gegen ständische Grundbesitzer beizustehen (vierstufiger Instanzenzug), und 1783 eine neue Magistratsverfassung die

⁶³ Oskar Lehner, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (Linz: Trauner, 1992), S. 129.

⁶⁴ Ebd., S. 137.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd., S. 138.

⁶⁷ In Österreich ob der Enns, Kärnten, Krain: Landeshauptmannschaft. In Österreich unter der Enns: Regierung. In Böhmen, Mähren, der Steiermark, Tirol: Gubernium.

Stadtorganisation änderte. Gemeinsam mit einem Verbot aller ständischen Versammlungen 1783 hatten die Stände einen großen Teil ihres Einflusses in der Verwaltung eingebüßt.⁶⁸

Es reichte jedoch nicht aus, ein Staatskonstrukt zu erstellen, ohne die Bewohner dieses Staates bürokratisch zu erfassen. Wie sonst sollte man wissen, was im Leben der Bürger vor sich ging und wo bzw. wie der Staat entsprechend eingreifen konnte? Man forderte daher die lokalen Beamten auf, entsprechend Bericht zu erstatten. Der Fragenkatalog, der dabei zu beantworten war, lässt auf detaillierte Staatsinteressen schließen. Neben Themen organisatorischer („Sind die Häuser vorschriftsmäßig nummeriert?“) oder strafrechtlicher („Ist dafür gesorgt, den Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern?“) Natur fragte man auch:

„Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster herrschen vorzüglich? [...] Schwärmen Komödianten und Gaukelspieler im Land herum? [...] Ziehen Bärenführer und dergleichen Leute mit reißenden Tieren im Lande herum? [...]“⁶⁹

Vaganten waren, so scheint es, noch immer ein akutes Thema, und dem ordnenden Staat ein Dorn im Auge und man suchte nach Wegen, auch diese Menschen in das neue System zu integrieren und ihnen so den destabilisierenden Einfluss zu nehmen. Es konnte Nichtsesshaften passieren, dass sie bei Ergreifung Bekanntschaft mit den neu eingeführten Arbeits- oder Zuchthäusern machen mussten, zumal dies nicht als Strafe angesehen wurde, sondern als „Hilfe zur gesellschaftlichen Pflichterfüllung“ galt.⁷⁰ Die Einweisung in ein Arbeitshaus war daher auch ohne richterliches Urteil möglich.⁷¹

Ursprünglich als sich durch die Arbeit der Insassen selbst erhaltende Resozialisierungseinrichtung für Vaganten, Arbeitslose oder Arme gedacht, stellte die Realität den idealistischen Planungen der Obrigkeit jedoch schnell

⁶⁸ Oskar Lehner, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, S. 138-139.

⁶⁹ Hofdekret vom 11.03.1784 für Böhmen, zit. nach Lehner, S. 148-149.

⁷⁰ Gerhard Ammerer, *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850.*, Hg. Alfred Stefan Weiß (Frankfurt am Main ; Wien u.a.: Lang, 2006), S. 7-8.

⁷¹ Ebd., S. 9.

Hürden in den Weg der Zuchthausidee. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden Mangels anderer Alternativen zunehmend auch Schwerverbrecher in die Arbeitshäuser eingeliefert. Harmlose Kleinkriminelle, Bettler, Vagabunden oder Arbeitslose sahen sich nun dem Einfluss gewaltbereiter Straftäter ausgesetzt und wandten sich vielfach der schwer kriminellen Laufbahn zu. Von einer Resozialisierung war keine Rede mehr und die Bürokratie sah sich bald mit immer größer werdenden Problemen im Strafvollzug konfrontiert.⁷² Um der ausufernden Kosten, der Überfüllung, wie auch der wachsenden Kriminalität innerhalb der Arbeitshäuser Herr zu werden, versuchte man daher, unerwünschte Gesellschaftselemente wo nur möglich durch Abschiebung aus dem heimischen Jurisdiktionsbereich zu entfernen. Erst 1803 wurde mit dem neuen „Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen“ die neue Haftanstalt des Kerkers eingeführt, die ausschließlich für verurteilte Straftäter gedacht war.⁷³

Als junger Beamtenstaat, noch etwas unsicher auf den Beinen und täglich mit neuen Hürden konfrontiert, beschritt die Österreichische Monarchie schließlich das 19. Jahrhundert, allerdings nicht mehr mit einem Reformier an der Spitze, sondern mit Franz II./I., der in seinen 43 Jahren der Herrschaft mit seiner konservativen Politik für Rückschritte in vielen Bereichen sorgen sollte.

⁷² Ebd., S. 29-30.

⁷³ Ebd., S. 37.

4. DER SCHAUSTELLER IM GESETZ

4.1. Gerichtsbarkeit: Die Justizgesetzsammlung 1780-1848

Relegation, Unsittlichkeit, Glücksspiel, Tierhaltung

Mit der unter Maria Theresia begonnenen Zentralisierung der Justizstellen fand auch eine Kodifikation der geltenden Gesetze statt. Hatten bis dahin noch die verschiedensten Stadt- und Landrechte gegolten, so sollten die Bürger künftig Rechtsgleichheit genießen. Das Strafrecht (Josephinisches Strafgesetzbuch 1787), das Strafprozessrecht (Kriminalgerichtsordnung 1788), das Zivilrecht (Codex Theresianus 1766) und das Zivilprozessrecht (Allgemeine Gerichtsordnung, Allgemeine Konkursordnung, 1781) wurden mit diesem Ziel überarbeitet.⁷⁴

1768 wurde mit der „Constitutio Criminalis Theresiana“ der erste österreichische Strafrechtskodex publiziert.⁷⁵ Während der philosophische und politische Diskurs schon fortgeschrittener war, klammerte sich die Theresiana jedoch noch an überholte Vergeltungstheorien. Schwere Strafen, die durch Folter vor allem auf die Schädigung des Körpers abzielten, sowie die Todesstrafe für zahlreiche Tatbestände sollten als Abschreckung dienen.⁷⁶ Da dieser Gesetzeskodex aber schon zu Entstehungszeiten als veraltet und nicht modernen Sichtweisen entsprechend galt, wurde eine Überarbeitung noch von Maria Theresia in die Wege geleitet. 1787 ersetzte das „Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung“ die Constitutio Criminalis Theresiana.⁷⁷

⁷⁴ Oskar Lehner, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, S. 140.

⁷⁵ Anton Schäfer, *Zeittafel der Rechtsgeschichte. Von den Anfängen über Rom bis 1919 mit Schwerpunkt Österreich und zeitgenössischen Bezügen*, Orig.-Ausg., 2. Aufl. (Dornbirn: BSA Verlag, 1998), S. 76.

⁷⁶ Gerhard Ammerer, *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850.*, S. 10.

⁷⁷ Anton Schäfer, *Zeittafel der Rechtsgeschichte. Von den Anfängen über Rom bis 1919 mit Schwerpunkt Österreich und zeitgenössischen Bezügen*, S. 80.

Neben den Strafrechtskodizes wurden aber auch laufend neue Erlässe zu den verschiedensten Regierungsbereichen veröffentlicht. Um der Unübersichtlichkeit aller publizierten Verordnungen Herr zu werden, fanden sich bald zahlreiche Herausgeber sowohl privater als auch amtlicher Gesetzessammlungen.⁷⁸ 1817 begann die „kaiserlich-königliche Hof- und Staats-Aerial-Druckerey“ daher damit, die seit 1780 erlassenen Hofdekrete, die sich mit Justizsachen befassten, als Justizgesetzsammlung (JGS) in geordneter Form im Druck zu verlegen. Zu finden ist diese Gesetzessammlung eingescannt bei der Österreichischen Nationalbibliothek, wo sie online über das Webportal ALEX aufgerufen werden kann.

Die jeweiligen Hofdekrete wurden chronologisch nach Erscheinungsdatum geordnet und mit einer durchgehenden Nummerierung versehen, anfangs noch rein numerisch, nach wenigen Jahren aber mit Paragraphen versehen.

In der Justizgesetzsammlung finden sich Verordnungen zur Beweisführung, zu Strafen, zum Gerichtsprozedere, die Zuordnung von Tatbeständen zu entsprechenden Jurisdiktionen, wie bei welchen Finanzdelikten zu reagieren war, wie man mit Sträflingen umzugehen hatte, der Bereich des Personenrechts (z.B. Judeneid, wie uneheliche Kinder rechtlich zu behandeln waren, Ehe- und Familienrecht), Verordnungen organisatorischer Natur und ähnliche, eher allgemein gehaltene Dekrete. Nur selten wurde auf eine konkrete Bevölkerungsgruppe eingegangen - Schausteller gehörten nicht dazu. Dennoch lassen sich einige Gesetze finden, die zumindest in das Umfeld des ambulanten Gewerbes fielen.

Einen solchen Bereich betrifft die Abschiebung („Relegation“), ein gerne genutztes Mittel, um unerwünschte Fremde loszuwerden. Hierzu finden sich quer durch die verordnenden Instanzen in verschiedenen Rechtssammlungen immer wieder Erlässe, teils zur Verschärfung, teils zur Aussetzung der Strafe. Im

⁷⁸ Oskar Lehner, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, S. 150.

August 1782 wird ein Zusatz zum gerade veröffentlichten Toleranzpatent Josephs II. erlassen, das den Juden zugestandene Konzessionen abschwächt:

„Ungehindert der bestehenden Toleranz-Gesetze haben die Relegations-Strafe der Juden, wo sie nach den Gesetzen einzutreten hat, allerdings Platz zu greifen.“⁷⁹

Im Dezember desselben Jahres äußert sich der Kaiser auch zur Frage der Verbannung ungarischer Zigeuner:

„Auch die in Hungarn sich aufhaltenden Zigeuner als inländische Unterthanen habe das Verboth der Relegierung Statt, und koennten daher dieselben zwar in Ansehung der denselben untersagten Graenzuebertretung nach Beschaffenheit der Unstaende alle Mahl bestraft, niemahls aber mit der Relegation beleget werden.“⁸⁰

Zigeuner wurden hier als inländische Untertanen bezeichnet, was eingedenk der bisherigen Geschichte als ungewöhnlich gelten durfte, und im Gegensatz zu Juden waren sie nun Teil des ungarischen „Hausproblems“: sie konnten zwar verhaftet und in Arbeitshäuser gesteckt, jedoch nicht mehr verbannt werden. Möglicherweise hatte dieses Gesetz im Zusammenhang mit weiteren personengruppenrelevanten Wanderungen - etwa der Juden aus Galizien nach Wien - in erster Linie den Zweck, die Abwanderung bzw. Abschiebung ungarischer Zigeuner in die westlichen Monarchiegebiete zu unterbinden. Ab 1800 finden sich Relegationsgesetze in der JGS nur mehr im Zusammenhang mit Schwerverbrechen, die unabhängig von der Bevölkerungsgruppe geahndet wurden - wie grundsätzlich in Strafsachen auch kein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht wurde. Ein Hofdekret vom 2. November 1787 warnte dementsprechend:

„Da das Strafgesetz die Verbrecher insgesamt gleich haelte, und keinen Unterschied von Auslaendern gruendet, so stehe dem Appellations-Gerichte nicht zu, auf die Idee zu verfallen, als ob die Auslaender nach

⁷⁹ *Justizgesetzsammlung 1780-1848* (Wien: k.k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey 1817-1854), 1782, S.166, §69.

⁸⁰ Ebd., 1782, S.187, §103.

andern Gesetzen, als nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln seyen.“⁸¹

Wichtig ist hierbei, dass die Gleichbehandlung von Aus- und Inländern ausschließlich das Strafgesetz betraf. In praktisch allen anderen Rechtsbereichen waren Ausländer mitunter schwer benachteiligt.

1787 wurden einige Delikte, die nicht selten auch im Umfeld der Schaustellerei vorkamen, als den politischen Verbrechen zugehörig bestimmt, darunter Prostitution⁸², Homosexualität⁸³, ungestümes Betteln⁸⁴, verbotene Spiele⁸⁵ oder auch der Verkauf von Pornografie⁸⁶. Als mögliche Strafen wurden gelistet:

„Züchtigung mit Schlaegen, Ausstellung auf der Schandbuehne, Arrest, oeffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen koennen gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbotenen Spiels ausgenommen, nicht verhaenget werden.“⁸⁷

Zentral waren bei den meisten dieser Strafen die Elemente der Demütigung und folglich auch der Öffentlichkeit, wie in den nachfolgenden Paragrafen noch einmal betont wurde. Stellte man den Delinquenten auf einer Schandbühne aus, so hatte dies an einem gut besuchten Ort zu geschehen, idealerweise um Mittag, in Eisenfesseln und mit entblößtem Haupt, sowie mit einer Tafel um den Hals, auf der das Verbrechen in kurzen Worten beschrieben stand.⁸⁸ Auch körperliche Züchtigungen hatten unter den Augen der Öffentlichkeit stattzufinden, wobei Stock- und Rutenstreiche unabhängig vom Geschlecht des Empfängers auf das Hinterteil zu setzen waren.⁸⁹

Leopold II. ließ 1790 die öffentliche Züchtigung schließlich einstellen. Verurteilte hatten die Schläge von nun an „nur in dem Straforte“ bzw. nach richterlichem

⁸¹ Ebd., 1787, S.162, §739.

⁸² Ebd., 1787, S.59, §75.

⁸³ Ebd., 1787, S.58, §71.

⁸⁴ Ebd., 1787, S.56, §59.

⁸⁵ Ebd., 1787, S.52, §37.

⁸⁶ Ebd., 1787, S.59, §77.

⁸⁷ Ebd., 1787, S.46, §10.

⁸⁸ Ebd., 1787, S.46, §12.

⁸⁹ Ebd., 1787, S.46, §11.

Ermessen auch „inner des Strafhauses“ zu erhalten.⁹⁰ Das Ausstellen auf der Schandbühne blieb hingegen bestehen.⁹¹

Ein weiterer, für Schausteller relevanter Themenkomplex betrifft das Spiel bzw. das Glücksspiel. 1797 war dazu im Justizgesetz für Westgalizien zu lesen:

„Zufaelle, die uns zum Nutzen oder zum Schaden gereichen, nennen wir Glueck oder Unglueck. Wer auf einen solchen Zufall etwas zu gewinnen oder zu verlieren wagt, und in dieser Absicht mit einem anderen einen bestimmten Preis verabredet, schließt einen Gluecks- oder Wagvertrag, ein gewagtes Geschaef. “⁹²

Die folgenden Tatbestände galten als Glückspiel:

„[...]die Wette, das Spiel und das Los; insbesondere aber alle ueber gehofften Rechte, oder ueber kuenftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Contracte; ferner die Leibrente, die Wetter- und andere dergleichen Cassen; endlich die Versicherungs- und Bodmeryvertraege.“⁹³

Auch was genau denn unter dem Spiel zu verstehen sei, war Gegenstand eines Paragraphen:

„Unter Spielen versteht man hier solche Handlungen, welche bald zum Zeitvertreibe, bald zur Unterhaltung, bald auch um bedungene Preise unternommen werden, deren Gewinn entweder vom Gluecke allein, oder von der Kunst allein, oder von beydem zugleich abhaenget.“⁹⁴

Jedes Spiel galt als eine Art von Wette und somit waren die Wettgesetze auch hier anzuwenden. Die Beschaffenheit der Lose wurde im Justizgesetz dokumentiert⁹⁵, die namentliche Auflistung der diversen Spiele hingegen war den politischen Gesetzen zu entnehmen. Wer darüber hinaus „in Gefahr ist, sich durch Spielen zu Grunde zu richten, kann fuer einen Verschwender erklaert werden“⁹⁶, was ebenfalls rechtliche Folgen nach sich zog. Und schließlich war

⁹⁰ Ebd., 1790, S.9, §21.

⁹¹ Ebd., 1796, S.18, §32.

⁹² Ebd., 1797, S.433, §344.

⁹³ Ebd., 1797, S.433, §346.

⁹⁴ Ebd., 1797, S.434, §351.

⁹⁵ Ebd., 1797, S.434, §353.

⁹⁶ Ebd., 1797, S.434, §352.

auch der Betrug im Spiel Gegenstand der Justizgesetze, wie im § 180 des Jahres 1803 nachzulesen ist. Die Strafe für den Spielbetrug bestand aus einer Kerkerhaft von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei Wiederholungstätern bis zu fünf Jahren.⁹⁷

Teile der späteren Justizgesetzsammlung wurden auch dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 beigelegt, wie etwa ein neuerlicher Passus zum Glückspiel, der aber im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Verordnungen der 1790er Jahre darstellt. Das ABGB wird jedoch im Rahmen dieser Arbeit in einem eigenen Kapitel abgehandelt.

Zum Thema wilder Tiere - interessant für Bärenreiber, Menageriebesitzer und andere Dompteure - äußerte sich das Justizgesetz 1803 ebenfalls:

„Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bey Uebertretung dieses Verbothes soll nicht nur das schaedliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit des Umstaende mit einer Geldstrafe von fuenf bis fuenf und zwanzig Gulden belegt werden.“⁹⁸

Auch, wenn eine behördliche Genehmigung zur Tierhaltung bestand, haftete der Besitzer für alle anfallenden Schäden, die sein Tier verursachte. Sollte es aufgrund von schlechter Verwahrung oder anderweitiger Nachlässigkeit zum Schadensfall gekommen sein, so war überdies eine Strafzahlung von zehn bis fünfzig Gulden fällig.⁹⁹ Entstand der Schaden, weil das Tier absichtlich gereizt oder angehetzt wurde, „so soll der Thaeter mit Arrest von einer Woche, der nach Umstaenden auch durch Fasten und Zuechtigung zu verschärfen ist, bestraft werden“.¹⁰⁰

Grundsätzlich sorgte die Deliktbezogenheit der JGS dafür, dass sie kaum berufsspezifische Gesetze beinhaltete. Die meisten Delikte konnten von jeder

⁹⁷ Ebd., 1803, S.345-346, §181.

⁹⁸ Ebd., 1803, S.447, §142.

⁹⁹ Ebd., 1803, S.447, §144.

¹⁰⁰ Ebd., 1803, S.447, §146.

Person begangen werden und entsprechend mager ist die Ausbeute konkreter Verordnungen zum Schausteller und seinem Umfeld. Wenn es doch zur Behandlung spezifischer Berufsgruppen kam, dann jener, die fest im Staatsgefüge verankert waren, wie Militärpersonal, Beamte oder Lehrer.

4.2. Verwaltungsrecht: „Politische Gesetz und Verordnungen“, 1792 - 1848

Glücksspiel, Schaustellungen, Herumziehen

Als amtliche Gesetzessammlung bot die 1792 erstmals verlegte Politische Gesetzessammlung (PGS) einen Überblick über herausgegebene Verwaltungsdekrete, und sollte bis zum Revolutionsjahr 1848 Bestand haben, bevor sie durch das Reichsgesetzblatt ersetzt wurde.¹⁰¹ Die Sammlung beinhaltet Vergehen, die als „politische Vergehen“ behandelt wurden, was aber nicht bedeutete, dass es sich um Delikte handelte, die nach heutigem Verständnis in irgendeiner Form gegen das lenkende Tagesgeschäft der Staatsbediensteten gerichtet waren. Vielmehr befasste man sich gerade in den ersten Jahrzehnten mit den unterschiedlichsten Themen des alltäglichen Bürgerlebens, denen in erster Linie das sittliche, wirtschaftliche und körperliche Wohl des Volkes gemeinsam war.

So findet man beispielsweise im Jahr 1795 unter anderem Regelungen zu Witwenpensionen, Behandlungstips bei Vipernbissen, Vorschriften für die Prager Fleischerzunft sowie generell hilfreiche Vorschläge zur Schlachtung von Vieh, Anweisungen zur Passkontrolle an den Grenzen, Feuerordnungen, das Verbot des Extemporierens an Provinztheatern, Vorschriften zur Farbgebung von Hausnummern in Wien, die Bekanntgabe von Privilegien (den heutigen Patenten), eine Anweisung zur Ausrottung des Maikäfers und seiner Schädlingsslarven, Bauvorschriften, Maßvorschriften, Meldeprozedere, das

¹⁰¹ Anton Schäfer, *Zeittafel der Rechtsgeschichte. Von den Anfängen über Rom bis 1919 mit Schwerpunkt Österreich und zeitgenössischen Bezügen*, S. 81.

Verbot ausländischer Bären- und Affenführer, Taxenbestimmungen, Regelungen im Postwesen, Richtlinien für Lehranstalten, Judengesetze, das Verbot von Glücksspielen, das Ergebnis eines Vergleichs von Holz und Steinkohle für die Verwendung in Eisenfabriken mit dem Ziel, die Nutzung von Steinkohle zu fördern, Hilfsmaßnahmen für mittellose Bürger, Vorschriften für Apotheker und noch zahlreiche mehr.¹⁰²

Man hatte hier also Steuerrecht, Handelsrecht, Stadtrecht, Branchenrecht und noch viele andere, heute streng getrennte Bereiche unter einem vereinenden Begriff platziert, dem „politischen“ Recht. Daneben fanden sich auch handwerkliche oder bäuerliche Arbeitsanweisungen, Kochrezepte, medizinische Ratschläge oder Warnungen vor giftigen Lebensmitteln und Drogen, die der Sammlung mitunter ein gewisses Ratgeber-Flair verleihen. Allerdings lässt sich an der PGS aber auch gut erkennen, welche Entwicklungen im rechtswissenschaftlichen und systematischen Bereich stattfanden, denn gerade die fallbezogenen Ratschläge häuslicher Natur verschwanden relativ bald während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, während ein abstrakter Stil mit manchmal ausufernder Juristensprache sowohl inhaltlich als auch formell zu dominieren begann.

Die PGS besteht aus 76 Bänden, wobei je nach Anzahl der Gesetze mehrere Bände pro Jahr herausgegeben wurden. Innerhalb eines Bandes fand eine nach Verordnungsdatum geordnete Sortierung statt. Anwendungsgebiet war die gesamte Monarchie. Wie auch die JGS wurde sie von der Österreichischen Nationalbibliothek digitalisiert und ist über das Webportal ALEX einsehbar.

Besonders auffällig an den frühen Gesetzen des 19. Jahrhunderts ist die Tatsache, dass man oft mehrere Jahre hintereinander dieselbe Verordnung erneut erließ, um deren Inhalt mehr Nachdruck zu verleihen. Das lässt vermuten, dass der erst einige Jahrzehnte alte Beamtenapparat nicht so reibungslos lief, wie sich die Obrigkeiten das gewünscht hatten, und dass Beamte und Polizisten, entweder durch Geldmangel, durch fehlende Ausbildung, durch Korruption oder andere Gründe, nicht in der Lage oder Willens waren, bestehenden Gesetzen Geltung zu

¹⁰² *Politische Gesetze und Verordnungen 1792-1848*, 76 Bd. (Wien: k.k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey 1817-1851), 1795/6 u. 7.

verschaffen, zum Beispiel das Hausieren betreffend. 1787 war ein entsprechendes Patent in Kraft getreten, dass ausschließlich k. k. Untertanen den Hausierverkauf erlaubte.¹⁰³ Dennoch wurde allein in den Jahren 1804-1810 viermal darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz existiere und durchzusetzen sei.¹⁰⁴

Allgemeine Gesetze stellten in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eher die Ausnahme in der PGS dar. Stattdessen beschäftigt man sich vornehmlich mit Detailfragen, etwa dem Umgang mit lernunwilligen Studenten, oder der Höhe einzelner Mauttarife. Die Vielfalt der Informationen deckten so gut wie jeden Lebens- und Alltagsbereich ab, und gerade die früheren Gesetzbücher lesen sich aufgrund der chronologischen Präsentation und der erzählerischen Qualität der Sprache teils wie ein historisches Äquivalent zur heutigen Newsfeed.

Was den Unterschichtenvergnügungssektor betrifft, so versucht man bereits seit theresianischen Tagen gegen das Glücksspiel vorzugehen, das sich in zahllosen Varianten im Kaiserreich verbreitet hatte.¹⁰⁵ Die explizite Erwähnung von Schaustellern fand in diesem Zusammenhang jedoch nicht statt, auch wenn ein Hofkanzleidekret von 1804 das Glücksspiel auf Jahrmärkten strengstens verbot.¹⁰⁶

Definierten die Justizgesetze das Glücksspiel und bestimmten die zugehörigen Strafmaße, so war es Aufgabe der politischen Gesetze zu erläutern, welche Spiele den verbotenen Hazardspielen überhaupt zuzuordnen waren. Im August 1807 ist dort daher zu lesen:

¹⁰³ Joseph Kropatschek, *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung*, 18 Bd. (Wien: 1785-1790), Bd.13, S.246, §10.

¹⁰⁴ *Politische Gesetze und Verordnungen 1792-1848*, 1804/58, 1805/29, 1806/59, 1810/24.

¹⁰⁵ Interessant war während des Verfassens dieser Arbeit zu beobachten, dass die Diskussion um dieses Thema in Österreich bis heute nicht beigelegt ist. Als aktueller Stand der Dinge gilt die mit 01.01.2015 in Kraft getretene Verordnung des SPÖ-dominierten Wiener Landtages, wonach das „kleine Glücksspiel“ bei Spielautomaten (maximaler Einsatz EUR 10,-, maximaler Gewinn EUR 10.000,-; siehe auch WKO) in Wien verboten wurde - ein Verbot, das in einem seltenen Fall von Basisdemokratie gegen den Widerstand der SPÖ Parteispitze und Wirtschaftslobbyisten durchgesetzt wurde.

¹⁰⁶ *Politische Gesetze und Verordnungen 1792-1848*, 1804/43.

„Da das sogenannte Zwicken- oder Labet-Spiel offenbar unter diejenigen Spiele gehöret, welche die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes erfunden, und also schon das unter dem 1. May 1784 wegen der Hazardspiele erlassene Patent nebst den darin ausdrücklich genannten Spiele verboten hat; so wird zu Jedermanns Wissenschaft erklärt, daß das Zwicken- oder Labet-Spiel als ein wirkliches Hazardspiel, auch in Niederösterreich, unter den in dem 13. Hauptstücke des zweyten Theiles des Gesetzbuches über die schweren Polizey-Übertretungen im §266 festgesetzten Strafen verboten sey.“¹⁰⁷

Das im März des Jahres 1813 erschienene Lotto-Patent erläuterte in 36 Paragraphen alle nur erdenklichen Details die staatlichen Lotterien betreffend. Es ging neben dem Regelwerk aber auch darum, gefälschten Lottolosen entgegenzusteuern, und ähnlichen Spielen die rechtliche Grundlage zu entziehen, wie man im § 30 nachlesen kann:

„Das Zahlen-Lottospiel in allen oeffentlichen Oertern, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheile eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Nahmen: Tombola und Biribis bekannten, und alle anderen dem Lotto aehnlichen Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkuehrlichen Einlage der Spieler abhaengende Geldgewinnste verbunden sind, unterliegen einer Geldstrafe von fuenfzig Ducaten zu vier Gulden dreyßig Kreuzern [...]. Fuer den Fall jedoch, das die Tombola in Schauspielhaeusern oder auf Saelen, entweder fuer sich allein, oder mit Schauspielen, und anderen Vorstellungen verbunden gehalten werden sollte, werden dreyhundert Ducaten oder ein tausend dreyhundert fuenfzig Gulden W.W. und zwar fuer jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.“¹⁰⁸

Auch hier reichte es offenkundig nicht, ein Gesetz einmalig zu erlassen, denn 1821 fand eine „Erneuerte Bekanntmachung des §. 28 des Lotto-Patentes in Hinsicht des Verbothes aller Lotterien auf eigene Ziehungen“¹⁰⁹ statt, und 1826 wurde unter dem Titel „Erneutes Verboth des so genannten Biribis-Spieles“¹¹⁰ eben dieses auch noch einmal in Erinnerung gerufen. Zusätzlich konkretisierte man 1823 den § 30 des Lotto-Patentes und sprach - neben der unumgänglichen Erinnerung an das bereits verbotene Zahlenlotto - ein Verbot des „sogenannten

¹⁰⁷ Ebd., 1807/23.

¹⁰⁸ Ebd., 1813/27./§30.

¹⁰⁹ Ebd., 1821/73.

¹¹⁰ Ebd., 1826/56.

Lotto-Dauphin in Caffeh- und Schenkhaeusern“¹¹¹ aus. Der Besitz auswärtiger Lotterielose, sowie die Teilnahme an jenen Lotterien war ebenso unter Strafe gestellt.¹¹² Auch stellte ein Hofkammerdekret von 1836 noch einmal unmissverständlich fest, dass generell das Hausieren mit Losen untersagt sei.¹¹³ 1840 wurden gleich drei das Glückspiel betreffende Gesetze veröffentlicht. Zum einen zählte man nun auch das Kartenspiel „Zapparln“ zu den Hazardspielen¹¹⁴, zum anderen beschloss man darüber hinaus in einem Hofkanzleidekret zu erklären, warum es überhaupt zu einem Verbot von Glückspielen gekommen war:

„Die Gesetze, welche die Gluecksspiele oder sogenannten Hazardspiele verbiethen, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, deren Wohlstand und Sittlichkeit nicht selten durch Spiele dieser Art zu Grunde gerichtet worden sind.“¹¹⁵

Und damit man im Überblick hatte, was alles verboten war, wurde in derselben Verordnung auch gleich eine Liste aller unerwünschten Spiele gedruckt. Neben dem Würfeln und dem Billardkegelspiel waren hier Spiele wie Halbwölff, das Zupferlspiel, Trommel-Madame, Rouge et noir, oder das Schiffziehen genannt. Schließlich verwies man auch noch auf das entsprechende Strafgesetz vom 3. September 1803 und inkludierte das Strafmaß (mindestens 900 Gulden) in den Text dieses Hofkanzleidekrets.

Die dritte Verordnung des Jahres 1840 bezog sich auf die Verbindung von Glückspiel und Hausieren, und benannte das Strafmaß mit „Zwey bis Hundert Gulden“.¹¹⁶

Abgesehen vom Glücksspiel, das auch heute noch Bestandteil des schaustellerischen Umfeldes ist, beinhaltet die PGS eine verschwindend kleine Zahl von Gesetzen, die sich mit konkreten Schaustellungen befassen. 1802 lesen

¹¹¹ Ebd., 1823/101.

¹¹² Ebd., 1826/37.

¹¹³ Ebd., 1836/126.

¹¹⁴ Ebd., 1840/47.

¹¹⁵ Ebd., 1840/104.

¹¹⁶ Ebd., 1840/54.

wir zum Beispiel in einer Verordnung der Landesstelle Oberösterreich, „daß die Marionetten-Spiele, das Seilswingen und andere dergleichen schon frueher untersagte Gaukeleyen nach der bereits bestehenden Verordnung neuerdings allgemein verbothen werden sollen“.¹¹⁷

Im Ausstellungszusammenhang interessant ist ein Gesetz der Studienhofkommission aus dem Jahr 1811, in dem es um die Einrichtung „anatomisch-pathologischer Kabinette“ geht, die „an jedem medicinisch-chirurgischen Lehr-Institute [...] nach Thunlichkeit und Gelegenheit [...] eingerichtet“ werden sollten.¹¹⁸ Zwar betraf dieser Text ausschließlich den Unterrichtssektor, doch es zeigt gut das Interesse der Wissenschaft und des Bildungsbürgertums am Abnormen:

„Die Kreis- und Bezirksaerzte, die Kreis-Wundaerzte, die Spitals-Aerzte und Wundaerzte sind aufzufordern, alle Spiele der Natur, Mißgeburten, merkwuerdige anatomisch-pathologische Stuecke u.s.w., welche ihnen vorkommen, gehoerig verwahrt an die Universitaet oder das Lycaenum des Landes einzusenden [...]“.¹¹⁹

In späteren Schaustellungsankündigungen, etwa jenen der Fischer'schen Schaubudengraphiksammlung, war es daher auch immer wieder üblich, die Sachverständnis verschiedener Doktoren einzuholen, um den eigenen „Ausstellungsstücken“ den Anstrich der Wissenschaftlichkeit und Seriosität zu verleihen.

1824 wurde ein „Verboth des Herumziehens mit wilden Thieren“ in die PGS aufgenommen, das einerseits ein 1795 beschlossenes entsprechendes Gesetz wieder in Erinnerung rufen sollte, und andererseits die zuständigen Grenzbeamten zur Abweisung reisender Tierhalter anhielt. Ausnahmen konnten jedoch gemacht werden:

„Jedoch kann von diesem Verbothe bey besonderen und sehenswuerdigen Thieren, welche in Haupt- und groeßeren Provinzial-Staedten unter den noethigen Vorsichten und in Kaefigen versperrt zur

¹¹⁷ Ebd., 1802/47.

¹¹⁸ Ebd., 1811/56.

¹¹⁹ Ebd.

Schaus ausgestellt werden, nach Umstaenden eine Ausnahme gestattet werden.“¹²⁰

Dieser Passus liefert eine gute Erklärung für die überschwängliche und oftmals ins Extrem gehende Anpreisung exotischer Tiere bei Schaustellungsankündigungen. Sicherlich wollte man seine Darbietung grundsätzlich als etwas ganz Fabelhaftes verkaufen, doch im Hinterkopf dürfte auch immer eine gewisse Rechtfertigungsnotwendigkeit ausschlaggebend für die Überschwänglichkeiten der Werbezettel gewesen sein.

Nicht zuletzt findet sich auch in den politischen Gesetzen der Bereich des Herumziehens, des Vagabundierens und des Fremden wieder. 1802 echauffierte sich ein Hofdekret darüber, „daß von einigen Zollaemtern den herumstreichenden Juden Paesse nach Hungarn ertheilt worden sind“, und verordnete „hiermit nachdrucksamst [...], die Aemter zu belehren, Landstreicher auf keine Weise passieren zu lassen, und sich nicht zu unterfangen, einem Juden, oder wer es immer sey, einen Paß zu ertheilen“.¹²¹ Allerdings machte man manchmal durchaus Unterschiede zwischen „Landstreichern“ im Allgemeinen und künstlerisch tätigen Reisenden im Besonderen. So war es Wanderkünstlern zum Beispiel als einer der wenigen Ausnahmegruppen gestattet, ohne genaue behördliche Untersuchung ins Ausland zu reisen, wie ein Hofkanzleidekret von 1810 als Ergänzung zum 1809 erlassenen Ausreisegesetz bestimmte.¹²² Üblicherweise hatten Ausreisewillige genaue Auskunft zu erteilen, denn die Regierung versuchte so, „den unnuetzen Geldausfluß in das Ausland zu beschraenken“.¹²³

Wollte ein Fremder länger als 24 Stunden in Wien bleiben, so musste er sich laut einer Verordnung der Niederösterreichischen Regierung aus dem Jahr 1803 mittels eines Melde- oder Tagzettels bei der Polizeioberektion bzw. in den Vorstädten bei der Bezirksdirektion anmelden.¹²⁴ Und sollte es sich um einen

¹²⁰ Ebd., 1824/98.

¹²¹ Ebd., 1802/23.

¹²² Ebd., 1810/34.

¹²³ Ebd., 1809/62.

¹²⁴ Ebd., 1803/64.

Bettler handeln, galten sowieso rigorose Relegationsgesetze. In einem Hofkanzleidekret vom 13. April 1817 wurde zunächst festgestellt:

„Seine Majestaet haben wegen Abstellung der so sehr ueber Hand genommenen Betteley in Wien zu befehlen geruhet: daß die fremden Bettler von hier abgeschafft, und zugleich alle jene Mittel ergriffen werden sollen, welche das Zurueckkehren derselben nach dieser Residenzstadt verhindern.“¹²⁵

Anschließend gab es eine Beschreibung des Abschiebungsprozederes, bei dem die eingesammelten Menschen ab einer bestimmten Gruppengröße auf einmal und unter polizeilicher Begleitung aus Wien weggeschickt wurden. Schubziel war der Geburtsort des Bettlers, und dessen Ankunft musst vom dortigen Kreisamt bestätigt werden. Diese Ämter hatten auch über den weiteren Verbleib des Bettlers Buch zu führen und im Falle eines erneuten Verschwindens Anzeige zu erstatten. Bei Unterlassung einer solchen Anzeige mussten die Kreisämter für etwaige neuerlichen Abschiebungskosten aufkommen.

Unabhängig davon, wie unerwünscht herumziehende Menschen beim Staat gewesen waren, suchten die Obrigkeiten immer nach einer Möglichkeit, eine Stelle oder Behörde zu finden, die Verantwortung für den abgeschobenen Menschen zu übernehmen hatte und die dieser Verantwortung aktiv gerecht werden musste. Üblicherweise war dies die magistratische Behörde des Geburtsortes des Vaganten. Ein Hofkanzleidekret von 1820 legte darüber hinaus fest, was mit Personen geschehen sollte, deren Herkunftsort nicht bekannt war, und zum Handkuss kamen letztlich jene Gemeinden, in denen der Vagabund sich am längsten aufgehalten hatte.

Als weitere Möglichkeit der behördlichen Unterbringung wurde auch der Militärdienst in Betracht gezogen:

„Uebrigens wollen Se. Majestaet, daß dabey Vagabunden, in so weit sie zum Militaer-Dienste tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne weiters dazu gestellt werden.“¹²⁶

¹²⁵ Ebd., 1817/55.

¹²⁶ Ebd., 1820/50.

Allerdings durfte diese Form des Einzugs nicht während einer „echten“ Rekrutierung stattfinden, also zu einem Zeitpunkt, an dem die aktive Armee durch Reservisten aufgestockt wurde.¹²⁷

1836 wird man zum Stichwort des „Herumziehens“ dann doch noch einmal konkret zu Schaustellern fündig, als ein mehrseitiges Hofkanzleipräsidialdekret „Grundsätze hinsichtlich der polizeylichen Ueberwachung herumziehender Schauspieler-Truppen, Seiltänzer, gymnastischer Künstler, Musikanten ec.“ bekannt gibt. Mit der wachsenden Mobilität der Menschen dürfte auch die Zahl reisender Schausteller und Artisten drastisch zugenommen haben, und der Regierungsspitze waren die zahlreich erteilten Aufführungserlaubnisse ein Dorn im Auge:

„Vorlaengst bestehende, und von Zeit zu Zeit erneuerte Polizey-Verordnungen haben bereits den Laender-Chefs mit besonderer Hinweisung auf den Umstand, daß das Herumziehen dererley Leute besonders mit Schaugegenstaenden von nicht wesentlichem Belange oder Productionen gemeiner Art, selbst der Moralitaet nachtheilig, und dem Hange zum Muessiggange foerderlich seyen, und daß viele solcher Vaganten bey der Unzulaenglichkeit der erwahnten Nahrungswege theils den Gemeinden und Ortsobrigkeiten zur Last fallen, theils das zur Fristung ihrer Subsistenz Fehlende, auf unerlaubte Weise zu ergaenzen suchen, immer zur besonderen Pflicht gemacht, dahin zu wirken, daß die Bewilligungen zu solchen Productionen und Schaustellungen strenge erwogen, und selten ertheilt [...] werde. Ungeachtet dieser oft wiederholten polizeylichen Anordnungen wurde dem in dieser Beziehung eingerissenen Unfuge nicht genuegend begegnet[...]“¹²⁸

Laut dieses Dekrets hatte man Untersuchungen durchgeführt, und die Ursache der mangelhaften Umsetzung der Gesetze bei den Lokalbehörden gefunden, die für die Erlaubniserteilung zuständig waren. Aus diesem Grund änderte man für alle Länder außer Wien das Bewilligungsverfahren. Ab nun musste die Erlaubnis zu Schaustellungen und Theateraufführungen von den Länderpräsidien ausgestellt werden, da diese sich nicht nur einen besseren Gesamtüberblick über die vorhandenen künstlerischen Tätigkeiten verschaffen konnten, sondern auch

¹²⁷ Ebd., 1820/89.

¹²⁸ Ebd., 1836/5.

immer ein Auge auf politisch „gefährliche Leute“ hatte. In Wien hingegen blieb die Polizeioberdirektion Anlaufstelle für reisende Künstler.

Nur wenige Jahre später zeigte sich jedoch, dass das neue Gesetz faktisch unbeachtet geblieben war, und dass vielerorts nach wie vor Kreisämter und Magistrate die Aufführungen bewilligten, was laut einem Hofkanzleidekret von 1841 zu viel Unmut führte:

„Von vielen Seiten wird von der Geistlichkeit und Familienvätern laut geklagt, daß abermahls die Zahl der herumziehenden Schauspieler-Truppen, gymnastischen Kuenstler, Musikanten, Marionettenspieler, Thierkomoedianten und Eigenthümer anderer, auf die Schaulust des Publicums berechneter Gegenstände, auf dem Lande auf eine Art sich vermehre, daß daraus insbesondere fuer das Landvolk, besonders fuer das Gesinde sehr nachtheilige Folgen zu erwarten sind.“¹²⁹

Diese schwammige Formulierung beinhaltete keinerlei Fakten, sondern lediglich eine Ansammlung moralischer Klischeevorstellungen, die immer wieder gerne als Begründung für diverse Verordnungen herangezogen wurden. Allerdings wusste die Regierung angesichts der eindeutigen bürokratischen Ohrfeige auch nicht mehr, wie weiterhin gegen den eigenen Beamtenapparat vorzugehen wäre, und schloss daher das Dekret mit einem recht hilflosen Appell an die Kreisämter, sich doch bitte an geltendes Gesetz zu halten.

Im Überblick lassen die Verordnungen der PGS immer wieder das Auseinanderklaffen der Positionen innerhalb des Beamtenapparates erkennen. In keiner der anderen für diese Arbeit herangezogenen Gesetzsammlungen wird die Hilflosigkeit des Kaisers angesichts eines sich rapide verselbständigenden Volkes so deutlich, wie in jenen Verordnungen, die vielfach das alltägliche Leben betrafen. Nur noch wenige Jahre von der sich immer stärker abzeichnenden Bürgerrevolution entfernt, wurde der innerbehördliche Kampf im letzten Schritt nach außen und direkt in das Gesetz getragen. Auch, wenn sich in den gut fünfzig Jahren, welche die PGS umfasst, nur wenige für Schausteller relevante Passagen finden, ist diese Sammlung doch ein wichtiger Spiegel der im sozialen und vor

¹²⁹ Ebd., 1841/109.

allem politischen Umfeld stattgefunden Veränderungen und nicht zuletzt mitunter ein deutlicher Bote späterer Zäsuren.

4.3. Privatrecht: Das „Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch“ (ABGB), 1811

Staatsbürger, Fremde, Schadenersatz, Glücksverträge

Im Zuge der vernunftrechtlichen Theorien hatten sich die Staaten des aufgeklärten Absolutismus das Ziel der Rechtsgleichheit und -sicherheit gesetzt. Zwar waren mit der Justizgesetzsammlung und der Politischen Gesetzsammlung erste Kodifikationen des Beamtenstaates entstanden, aber noch immer gab es keine klar gegliederte, verbindliche Basis, nach der verschiedene Rechtsgebiete unterteilt waren. Gerade die Justizgesetzsammlung stellte ein Sammelsurium von öffentlichem und privatem Recht dar; Straf- und Verwaltungsrecht waren dort ebenso zu finden wie Familien- oder Schuldrecht. Eine weitere Verfeinerung der juristischen Systematisierung war daher notwendig.

Bereits 1709 hatte Joseph I. eine Kompilationskommission zusammengesetzt, unter deren Bemühungen sich allerdings erst knapp vierzig Jahre später der „Codex Austriacus“ aufbaute.¹³⁰ Leopold II. setzte schließlich 1790 eine Hofkommission ein, die sich der Konsolidierung des Privatrechts erneut annehmen sollte, doch erst eine zweite Hofkommission konnte mit Hilfe des Juristen und Universitätsrektors Franz von Zeiller 1811 unter Franz I./II. das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ vorgelegt werden.¹³¹

1812 in Kraft getreten, verhandelte das ABGB die Zweiteilung von Personen- und Vermögensrecht, wie Familien- und Eherecht, Staatsbürgerschaftsrecht, Eigentums- und Erbrecht oder Vertragsrecht. Auch konsumentenschutzbezogene

¹³⁰ Anton Schäfer, *Zeittafel der Rechtsgeschichte. Von den Anfängen über Rom bis 1919 mit Schwerpunkt Österreich und zeitgenössischen Bezügen*, S. 73.

¹³¹ Ursula Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, S. 14-15.

Gesetze fanden sich in diesem Kodex. Erstmals wurde darüber hinaus in einem Gesetz konkret der Status des „Staatsbürgers“ definiert, dem gewisse grundsätzliche Rechte zustanden:

„Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines Oesterreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen. Fremde erwerben die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.“¹³²

Was das Reisen ins Ausland betrifft, ist weiters zu lesen:

„Die bürgerlichen Rechte verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.“¹³³

Für Personen, deren Beruf ständiges Reisen erforderte, bildete die Staatsbürgerschaft also nicht nur einen gesetzlichen Hintergrund, auf den man sich außerhalb des Staatsgebietes verlassen konnte, sondern bot auch Rechte, etwa beim Grenzübertritt, und vor allem die schriftlich dokumentierte Zugehörigkeit zu einer Heimat und deren Rechtsbereich. Für Schausteller interessant war § 33 des ABGB, in dem von den Rechten des Fremden die Rede ist:

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse

¹³² *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Mit einem hinführenden Kommentar des Herausgebers*, Hg. Wilhelm Brauner, Reprint anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums (Hall in Tirol; Wien: Berenkamp, 2011), §§ 28, 29.

¹³³ Ebd., ABGB §4.

dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erforderlich wird.¹³⁴

Zwingend zum Erhalt dieser Rechte war zwar die staatsbürgerliche Zugehörigkeit zu einem anderen Land, dennoch zeigt sich hier etwa im Vergleich zu den früher erwähnten Zigeunerpfahlgesetzen in Deutschland, wie weit man in der sozialpolitischen Diskussion innerhalb von 50 Jahren gekommen war. Die Sicherheit, nun als reisender Geschäftsbetreiber und nicht als suspekter „Fahrender“ das Land betreten zu können, ermöglichte es Schaustellern aus ganz Europa und auch aus Amerika, ihre Shows und Attraktionen - vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts - nach Österreich zu bringen.

In einem anderen Paragraphen wurden die Möglichkeiten des Staatsbürgers noch einmal klar gestellt:

„Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.“¹³⁵

Das bedeutete theoretisch, dass jedem Staatsbürger unabhängig von Beruf und Herkunft der Weg zu grundsätzlichen Rechten, etwa im Handel oder im Familienbereich, geöffnet war. Sollte es einmal nicht dazu kommen, stand es jedem Staatsbürger frei, seinen Anspruch mittels einer Beschwerde bei der Behörde Geltung zu verschaffen.¹³⁶ Ausnahmen zur Gleichbehandlung waren im religiösen Bereich zu finden, etwa im § 64, der eine Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen verbot.¹³⁷

Im ABGB waren auch zahlreiche Gesetze zum Schutz von Vertragspartnern enthalten. Das dreißigste Kapitel beschäftigte sich beispielsweise ausschließlich mit dem „Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung“.¹³⁸ Ein kurzes Gesetz bekräftigte beispielsweise erneut - wie schon in der Justizgesetzsammlung von 1803 -, dass Tierhalter für ihre Tiere zu haften hatten und dafür verantwortlich

¹³⁴ Ebd., § 33.

¹³⁵ Ebd., § 18.

¹³⁶ Ebd., § 19.

¹³⁷ Ebd., § 64.

¹³⁸ Ebd., S.378.

waren, sie nicht zu reizen bzw. sie gut zu verwahren.¹³⁹ § 1299 stellte hingegen ganz allgemein einmal fest:

„Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten;[...]"¹⁴⁰

Es ist aus diesem Gesetz nicht ersichtlich, was unter „Kunst“ zu verstehen ist. Anzunehmen ist, dass gesellschaftlich akzeptierte Künstler, etwa Musiklehrer, bekannte Maler u.ä. nach diesem Passus zur Rechenschaft gezogen werden konnten, sollten sie nicht halten, was vertraglich versprochen wurde. Ob man aber beispielsweise auch einen Artisten, der ein versprochenes Kunststück nicht darbieten konnte, ebenso zu Genugtuungsleistungen herangezogen hat, lässt sich hier nicht ablesen.

Der Beruf des Künstlers kommt auch im sechsundzwanzigsten Kapitel vor, welches von den „entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen“ handelt.¹⁴¹ Zunächst wurde der Lohnvertrag definiert - im Prinzip eine Kombination des heutigen Dienstvertrages und des Werkvertrages - bevor mehrere Abschnitte situationsbezogene Handhabungen detaillierten. Darunter fielen vertragsrechtliche Gesetze das Zustandekommen und die Auflösung des Lohnvertrages betreffend, Spezifika zu den Dienstleistungen und Werkstücken oder wie bei zusätzliche geschlossenen Nebenverträgen vorzugehen war. § 1163 verdeutlicht darüberhinaus:

Die hier aufgestellten Vorschriftengelten auch von Rechtsfreunden, Aerzten und Wundärzten, Factoren, Provisoren, Künstlern, Lieferanten und anderen Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung, oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder

¹³⁹ Ebd., § 1320.

¹⁴⁰ Ebd., § 1299.

¹⁴¹ Ebd., S.325.

stillschweigend ausbedungen haben, in so fern hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen.“¹⁴²

Selbständige schaustellende Gewerbetreibende ließen sich wahrscheinlich nur dann diesem Gesetz zuordnen, wenn sie Dienstverträge mit Angestellten abgeschlossen hatten, die als Künstler bezeichnet werden konnten. Ohne entsprechende Verträge eingesehen zu haben, lässt sich auch nur vermuten, ob Schausteller, die von Theaterdirektoren für einige Vorstellungen gemietet wurden, ebenfalls im Rahmen von Lohnverträgen angestellt waren. Die einzige Künstlergruppe, die ausführlich im Rahmen dieses Abschnittes abgehandelt wurde, waren Schriftsteller.

Im Rest des Gesetzbuches wurden detailliert Themen des Personenrechts verhandelt, familienrechtliche Fragestellungen beantwortet, das Eherecht konkretisiert, sowie das Sachrecht ausformuliert. Gelegentlich lassen sich in versteckten Unterpunkten Bruchstücke des gesellschaftlichen Sittlichkeitsmosaiks erkennen, etwa wenn im Erbrecht festgestellt wurde, dass man Kinder, die „eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich“ führten, ohne weiteres enterben konnte.¹⁴³ (Detail am Rande: dieser Passus existiert wortgleich auch heute noch, siehe § 768/4 ABGB.)¹⁴⁴

Schaustellerrelevante Berufserwähnungen fanden nicht statt. Im Rahmen der Vertragsrechte wurde allerdings auf die Glücksverträge eingegangen. Dabei griff man auf die bereits bestehenden Verordnungen in der Justizgesetzsammlung zurück (vgl. Kapitel 4.1). Als Glücksvertrag wurde im ABGB beinahe wortgleich mit dem § 346 der Justizgesetzsammlung von 1797 wie folgt definiert:

„Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag. [...] Glücksverträge sind: die Wette; das Spiel und das Loos; alle über gehofften Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen

¹⁴² Ebd., § 1163.

¹⁴³ Ebd., § 768.

¹⁴⁴ "Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Fassung vom 12.01.2015"
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> (Letzter Zugriff am 12.01.2015).

errichtete Kauf- und andere Verträge; ferner, die Leibrenten; die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; endlich, die Versicherungs- und Bodmereyverträge.“¹⁴⁵

In diesem „Neun und zwanzigsten Hauptstück“ des ABGB wurde verhandelt, welche Wetten erlaubt waren, wie Glückverträge zustande kommen durften, was im Fall eines widerrechtlich abgeschlossenen Vertrages zu geschehen hatte und so fort. Wetten, die einen prozentuellen Gewinn versprachen, galten als ordentlicher Kaufvertrag¹⁴⁶, auch fielen nach wie vor alle Spiele unter den Wettbegriff:

„Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten, festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Classen verboten; wie Personen, die verbothene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze.“¹⁴⁷

Die „besonderen Classen“ bezogen sich auf den Umstand, dass Hazardspiele schon unter Maria Theresia als besonders schädlich für das Gesinde angesehen wurden, da sie bei den Dienstboten und beim arbeitenden Volk sehr beliebt - und aufgrund ihrer Zufallsnatur auch gefährlich bzw. existenzschädigend - waren.

Das ABGB stellte eine idealisierte Grundlage der privatrechtlichen Verhandlung der Reichsuntertanen dar, die im Alltag nicht immer Anwendung gefunden haben durften. Entsprechende Verordnungen und Dekrete aus dem Polizeirecht lassen vermuten, dass gerade im Umgang mit Ausländern und reisenden Gewerbetreibenden nicht immer so „modern“ umgegangen wurde (vgl. Kapitel 4.4.). Dennoch waren Schausteller mit der Einführung des ABGB erstmals als Staatsbürger und Menschen vor dem Gesetz jedem anderen Staatsbürger gleich gestellt, was immerhin auf dem Papier einen enormen Schritt in der Anerkennung dieser Berufsgruppen darstellte.

¹⁴⁵ *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Mit einem hinführenden Kommentar des Herausgebers*, §§ 1267, 1269.

¹⁴⁶ Ebd., § 1275.

¹⁴⁷ Ebd., § 1272.

4.4. Verwaltungsrecht: Faullers Polizeigesetzsammlung, 1740-1825

Seiltänzer, Ausländer, Schaukastenbesitzer, Bettelmusikanten, Vagabunden, Prater, Jahrmärkte, Gewerbe

Im Jahr 1827 erschienen in einer vierbändigen Sammlung alle zwischen 1740 und 1825 veröffentlichten Polizeigesetze. Autor bzw. Herausgeber dieser Sammlung mit dem Titel *„Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich“* war ein Polizeibeamter namens Chrysostomus Fauller. Die Sammlung präsentierte die Gesetze dabei, in Anlehnung an den zu jener Zeit beliebten Enzyklopädien und Lexika, nach alphabetisch und danach chronologisch sortierten Stichworten und war einerseits als praktisches Handbuch für Faullers Kollegen, andererseits aber als griffbereite Informationsquelle für den Staatsbürger gedacht. Faullers Ansicht nach musste ein Polizeibeamter:

„[...]auch Kenntniss von allen Verordnungen haben, welche in Bezug auf das Bevölkerungs- Unterrichts- und Erziehungswesen, auf religiösen Cultus, Censur, Theater und andere öffentliche Unterhaltungen bestehen, welche die Hintanhaltung geheimer Umtriebe, und staatsgefährlicher Gesellschaften, die Verminderung und Entfernung von Müssiggängern, Landstreichern, Bettlern, Deserteurs [...] durch Arbeits- und Strafhäuser, Abschaffungs- und Schubanstalten, welche die Abwendung der, den Einwohnern durch verderbliche Naturereignisse drohenden, Gefahren bezwecken;[...]“¹⁴⁸

Um dies seinen Kollegen zu ermöglichen, durchsuchte er neben offiziellen Verkündungsorganen auch zahlreiche private Gesetzssammlungen, wobei eine in besonderem Umfang Verwendung erhielt:

„Als Hauptquelle wurde die Joseph Kropatschekische Gesetzssammlung benützt, welche alle Verordnungen und Gesetze enthält, die unter der Regierung Ihrer Majestät Weiland Maria Theresia, Sr. Majestät Weiland Joseph des II., Leopold des II. und Sr. Majestät des gegenwärtig regierenden Kaisers Franz des I. d. i. vom Jahr 1740 bis zum Jahre 1825

¹⁴⁸ Chrysostomus Fauller, *Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Österreich erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder-Oesterreich*, 4 Bd. (Wien: im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung, 1827), Bd.1, S.IV.

incl. erlassen wurden, und bey Mösele in Wien in 81 Octav-Bänden zu haben sind.“¹⁴⁹

Darüber hinaus bediente Fauller sich des „Handbuchs des österreichischen Gesetzes über Verbrechen von Herrn Rathsecretär, Johann Borschitzky, dann jenes des öst. Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen des Herrn Landesadvocaten Doctor der Rechte ec. Johann Kanka“.¹⁵⁰ Weitere Quellen waren unter anderem die „österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde in 8 Bänden“ des Grafen Johann von Barth-Barthenheim, dessen 1821 veröffentlichte Beiträge zu den niederösterreichischen und Wiener Juden, die „Sammlung aller Sanitätsverordnungen“ von Joseph von Ferro und deren Fortsetzung durch Eduard Vincenz Guldener von Lobes, das Handbuch des Juristen Gustav Kopetz, das Beamtenhandbuch des Archivdirektors Georg Megerle, die „Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde“ von August Wagner, das ABGB, sowie die „systematische Darstellung der Jurisdictions-Norm“ von Joseph Helfert.¹⁵¹

Gesetze, die lediglich ein allgemeines Ge- oder Verbot enthielten, wurden von Fauller meist auszugsweise widergegeben. Instruktive Verordnungen sowie jene Gesetze, die von öffentlichen Blättern neu gesammelt wurden, zitierte er im Ganzen. Beinahe alle Passagen sind mit Quellenangaben versehen, wobei diese mitunter unvollständig sind.

Die „Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich“ sind Teil der Druckschriftensammlung der Wienbibliothek.

Im Gegensatz zu den bisher untersuchten Rechtssammlungen findet sich in diesen vier Bänden eine Vielzahl an schaustellerrelevanten Verordnungen in kondensierter Form, die einen hervorragenden Einblick in den gesellschaftlichen und rechtlichen Platz von Schaustellern, Gauklern und anderen ambulanten

¹⁴⁹ Ebd., Bd.1, S.VI.

¹⁵⁰ Ebd., Bd.1, S.VII.

¹⁵¹ Ebd., Bd.1, S.VII-VIII.

Gewerbetreibenden quer durch die Verordnungsinstanzen und Ämter ermöglichen.

Unter dem Begriff „Schausteller“ existiert kein Eintrag; stattdessen sammelte Fauller alle ambulanten Berufe unter dem Stichwort des „Seiltänzers“:

„[...] es wurde daher die Verordnung vom 28. October v. J. wegen Ertheilung der Pässe, und Aufführung-Bewilligungen an herumziehende Komödiantentruppen, Gaukler, Marionettenspieler, Seiltänzer, Springer, Taschanspieler, Guckkästeneinhaber, Leiermänner, Vorzeiger sogenannter Spielarten der Natur, als Riesen, Zwerge, Mißgeburten, u.d.gl. [...] abgezogen, und in ihrem Hange zum herumziehenden Leben mehr bestärket, auch unter diesem Vorwande mehrere verdächtige Ausländer hereingezogen werden, wiederholt kund gemacht, und bedeutet, daß alle diese Gaukeleien und Wagstücke eingestellet, und von diesem Verbothe nur jene wenigen, bereits sich damit beschäftigenden Inländer aus besonderer Rücksicht ausgenommen seyn sollen, die nach ihren körperlichen Verhältnissen, vermöge vorzuzeigender Atteste, weder zum Militärstande gewidmet werden können, noch eine andere erlaubte Art sich ihren Nahrungsweg zu verschaffen im Stande sind, und sich auch über ihr Wohlverhalten mit verläßlichen Zeugnissen ihrer eigentlichen Obrigkeiten ausweisen können.“¹⁵²

Dieses Ministerialschreiben vom 6. Dezember 1802 lässt zunächst erkennen, dass unterschiedliche Berufsgruppen, denen die Komponenten Unterhaltung und Mobilität gemeinsam waren, zusammengewürfelt wurden. Einen verbindenden Oberbegriff gab es jedoch noch nicht. Als nächstes fällt der „Hang zum herumziehenden Leben“ auf, der stark missbilligt wurde, und dessen Bekämpfung das primäre Ziel der Verordnung zu sein scheint. Drittens schließlich wurden Ausländer als Gefahrenquelle speziell erwähnt, was angesichts des seit zehn Jahren herrschenden konservativen Kaisers Franz I. nicht verwundert.

Den Beruf des herumziehenden Unterhalters konnte man staatlich geduldet daher nur als allerletzte Option in Betracht ziehen, falls man nicht in der Lage dazu war, sich irgendwie anderweitig zu ernähren, und selbst dann auch nur als Inländer. Ausgenommen von dieser Regelung waren lediglich jene Schausteller, die einen „Nützlichkeitswert“ besaßen:

¹⁵² Ebd., Bd. 4, S.112-113.

„Die einzige Ausnahme findet jedoch nur bei der Vorstellung mechanischer Kunstwerke, und sonstiger wahrhafter Seltenheiten Statt, zu welchem erlaubten Nahrungsweg noch ferners so In- als Ausländern zum Nutzen und Vergnügen des Publicums die Bewilligung ertheilet werden kann[...].“¹⁵³

Kam es also zu technischen Erfindungen und Objekten mit großem Seltenheitswert, waren Ausländer willkommen. Doch auch in diesem Ausnahmefall erwies sich ein tadelloser Leumund als zwingend nötig, entweder durch die Ortsobrigkeit, welcher der Schausteller ursprünglich zugehörig war, oder durch eine andere behördliche Amtsstelle ausgestellt. Ein Polizeihofstellendekret vom 23. August 1813 hebt ebenfalls die Unterscheidung von In- und Ausländern hervor:

„Seiltänzer. Gaukler, (fremde) Kunstbereiter sind nicht zu dulden, sondern mit gebundener Marschroute ins Ausland zu instradieren.“¹⁵⁴

In gewisser Weise stehen diese Dekrete im Widerspruch zum § 33 des ABGB von 1811, der eine weitestgehend rechtliche Gleichstellung von In- und Ausländern festlegte. Die polizeiliche Realität schien aber unter dem misstrauischen Regime des Außenministers Metternich anders ausgesehen zu haben. Fünf Jahre später lesen wir zum selben Thema wieder nichts Neues. Es wirkt vielmehr so, als wären herumziehende Unterhalter dem Staat immer noch zu präsent, wie aus einem Polizeihofstellendekret vom 13. Juli 1819 hervorgeht:

„In Gemäßheit der allgemeinen, längst bestehenden Polizeiverordnungen sind in den k.k. österreichischen Kaiserstaaten die herumziehenden Comödianten-Truppen, Seiltänzer und derlei gymnastische Künstler, wandernde Musikanten, und Bänkelsänger, beiderlei Geschlechtes, Bärentreiber, Affen- und Hundskomödien-Vorzeiger, Besitzer von Menagerien, oder einzelnen fremden Thieren, wenn selbe Ekel erregend, oder nicht vom ausgezeichneten Werth sind, Riesen, Zwerge u.d.gl. Sobald mit deren Vorzeigung etwas ekelhaftes verbunden ist, Policinellen- und Marionetten-Inhaber, Menschen mit kleinen Lottospielen, oder anderen verbotenen Spielen, Gaukler und Marktschreier, überhaupt alle Gattungen ähnlichen herumziehenden Gesindels, welches in Städten sowohl, als in Dörfern sein Unwesen treibt,

¹⁵³ Ebd., Bd.4, S.113.

¹⁵⁴ Ebd.

und für seine Unbedenklichkeit nicht in jeder Beziehung vollständig Gewähr leistet, durchaus nicht zu dulden.“¹⁵⁵

Zu der immer länger werdenden Liste unerwünschten „herumziehenden Gesindels“ zählten ab diesem Dekret übrigens auch die Besitzer von Wachsfigurenkabinetten, „welche dem Publicum allerlei Darstellungen von gräßlichen Mordscenen, und anderen abscheulichen, das bessere Publicum empörenden, das Gefühl des rohen Haufens aber abstumpfenden Bildern zur Schau bringen“.¹⁵⁶ Da man den Wachsfiguren an sich grundsätzlich keinen künstlerischen Wert beimaß, fixierte man sich auf den moralischen Einfluss, den gezeigte Szenen auf das Volk hatten, und verbot jene Zurschaustellungen, die einzig der Lust am Ekel dienten.

Allen Verordnungen zum Trotz schienen die zuständigen Kreisämter aber eher dem Willen des Volkes als dem des Staates zu entsprechen, denn 1825 moniert ein neuerliches Polizeihofstellendekret die Freizügigkeit der Gemeinden bei der Ausstellung von Bewilligungen:

„Man kann den wahrgenommenen Unfug nicht unbemerkt lassen, daß herumziehende Comödianten-Truppen, Seiltänzer, und dergleichen Gaukler in der Umgegend von Wien sich noch häufiger als sonst einfanden, und daß denselben, besonders den Comödianten-Truppen, welche nach Nußdorf und Döbling kamen, die Bewilligung zu theatralischen Vorstellungen ertheilt wurde. Mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 13. Juli 1819 wird die Polizei-Ober-Direction aufgefordert, daß sie auf diesen gesetzwidrigen Unfug in allen vorkommenden Fällen streng zu achten, und zur Abstellung desselben mit dem betreffenden k.k. Kreisamte die erforderliche Rücksprache zu nehmen habe.“¹⁵⁷

Sollten sich die örtlichen Beamten weigern, den Anweisungen der Polizeioberdirektion Folge zu leisten, war dies weiterzuleiten und Anzeige zu erstatten. Es ist interessant zu beobachten, wie sich über Jahrzehnte hinweg ein internes Schisma zwischen den Lokalbehörden und der Regierungsspitze zu entwickeln schien, was ja auch manche Verordnungen in der PGS zeigen. Gerade

¹⁵⁵ Ebd., Bd.4, S.114.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Ebd., Bd.4, S.115.

der lustbehaftete Vergnügungsbereich lieferte offensichtlich ein dankbares Schlachtfeld.

An verschiedenen anderen Stellen dieser Polizeigesetzsammlung wird häufig und mit Nachdruck auf das „Fremde“ hingewiesen. Eine Verordnung Maria Theresias vom 10. Juni 1768 verbot generell die Einreise von Bärenführern.¹⁵⁸ 1781 legte Joseph II. noch einmal nach und ließ in einer Verordnung in Böhmen vom 26. Juni verlautbaren, dass man Italiener mit Affen, Hunden oder Tanzbären nicht dulden würde.¹⁵⁹ Und auch ein Hofdekret vom 6. Dezember 1794 bekräftigte erneut:

„Ausländern welche mit allerlei Thieren zur Schau in die österreichischen Staaten kommen, soll der Eintritt über die Gränze versagt werden.“¹⁶⁰

Bedenkt man, dass Wien keine hundert Jahre später Schauplatz zahlreicher beliebter und vor allem internationaler Tiermenagerien war, so erkennt man, worauf diese Gesetze des späten 18. Jahrhunderts in erster Linie abzielten: hier war der Beruf ein Nebenkriterium, das man aber gerne als offizielle Begründung gebrauchte. Tatsächlich ausschlaggebend war jedoch der Status als Ausländer. Im Vorfeld der Französischen Revolution, die 1789 ihren Anfang nahm, versuchten die anderen europäischen Monarchien, ihre Grenzen scharf zu kontrollieren. Auch innerhalb des österreichischen Kaiserreiches zog man Grenzlinien, die unter anderem der Abschiebung von Inländern, beispielsweise von Niederösterreich nach Mähren, dienten. Selbst „ehrbare“ Ausländer mussten vor 1811 zu allermindest ihre Ehepartnerinnen mitgebracht haben, bevor man ihnen gestattete, ein Geschäft zu betreiben, wie ein Hofkanzleidekret vom 5. März 1805 festlegte:

„Ausländer, die ihre Frauen daheim gelassen haben, können keine Meister- oder Bürgerrechte erhalten, und auch keine Hausierpässe.“¹⁶¹

¹⁵⁸ Ebd., Bd.1, S.83.

¹⁵⁹ Ebd., Bd.1, S.29.

¹⁶⁰ Ebd., Bd.1, S.68.

Vielleicht hoffte man so, internationalen Spionen und politischen Agitatoren gegenzusteuern in der Annahme, dass diese wohl kaum ihre Familien mit sich - und in Gefahr - bringen würden.

Immer wieder lässt sich aus verschiedenen Gesetzen auch herauslesen, dass es im Wien des 19. Jahrhunderts einen regen Gassen- und Hausierhandel gegeben haben musste, sowohl legal als auch illegal. Menschen zogen mit Wägen, Karren und Schaukästen umher oder bauten temporäre Hütten, die ebenfalls Inhalt einiger Verordnungen waren. 1786 verlangt eine Polizeiordnung in Mähren, dass „Hütten [...] unter Thorwegen und auf freien Straßen Schlafende“ beiseite zu schaffen seien und dass „Ständchen [...] bei Kirchen mit Gebeteln und Bibeln an Sonn- und Feiertagen nicht aufzumachen“ hätten.¹⁶² Wollte man einen Verkaufsstand angrenzend an ein Haus errichten, so benötigte man die Einwilligung des Hausbesitzers bzw. bei Hofgebäuden des Oberhofmarschallamtes,¹⁶³ wobei man ab 1799 innerhalb der Linien gar keine Gassenstände mehr errichten durfte. Sobald ein Standbesitzer seine Geschäfte beendet hatte, musste er dafür Sorge tragen, den Verschlag innerhalb von acht Tagen wegzuräumen.¹⁶⁴

Schaukastenbesitzer waren darüber hinaus der Zensur unterworfen und hatten einige Dinge zu beachten. Grundsätzlich waren Bilder laut des Hausierpatents vom 5. Mai 1811 vom Hausierhandel ausgeschlossen, und auch Trödler durften keine Abbildungen verkaufen.¹⁶⁵ Bis 1823 dürfte sich die Lage allerdings geändert haben, da in einem niederösterreichischen Regierungspräsidialdekret explizit von hausierenden Bilderhändlern die Rede ist, die streng kontrolliert werden sollten, um keine Unsittlichkeiten zu verbreiten.¹⁶⁶

¹⁶¹ Ebd., Bd.4, S.151.

¹⁶² Ebd., Bd.2, S.212.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd., Bd.2, S.213.

¹⁶⁵ Ebd., Bd.1, S.132.

¹⁶⁶ Ebd.

Laut einer Polizeihofstellenverordnung vom 21. Jänner 1821 bestand für Schaukastenbesitzer die Verpflichtung, vor Arbeitsantritt ihre Ware der Polizeidirektion zur Ansicht vorzulegen; erst nach deren Bewilligung durften sie mit dem Verkauf beginnen:

„Diejenigen, welche damit herumgehen, dürfen darin keine anstössigen und ungeräumten Bilder oder Figuren zeigen. Zu dessen Verhinderung sind selbe verpflichtet, ihre Schaukästen bei der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction zur Einsicht vorzuzeigen, und es ist ihnen bei strenger Strafe verboten, darin willkürlicher Weise eine Veränderung vorzunehmen.“¹⁶⁷

Dieselbe Verordnung regelte auch die Verkaufszeiten:

„[...]den hiezu [Schaukästen zu führenden, Anm. d. V.]mit einer Erlaubniß Betheiligen ist nicht erlaubt, den ganzen Tag und bis in die späte Nacht hausiren zu gehen, sondern es ist solches ab Wochentagen nur von 12 Uhr Mittags, an Sonn- und Feiertagen aber nur von 4 Uhr Nachmittags an gestattet. An den bekannten gesperrten Tagen, an welchen die Theater geschlossen sind, ist ihnen das Hausiren gänzlich untersagt.“¹⁶⁸

Die „bekannten gesperrten Tage“ waren die sogenannten Normatage, an denen öffentliche Belustigungen, wie Theateraufführungen oder Jahrmärkte, mit einigen wenigen Ausnahmen, zu unterbleiben hatten, und auch Privatbälle und private Tanzmusiken waren zu diesen Terminen nicht gestattet. Meist handelte es sich um religiöse Feiertage, aber auch Sterbetage von Monarchen wurden in dieser Regierungsverordnung ob der Enns vom 13. März 1795 als Begründung herangezogen:

„Theater sollen an folgenden Normatagen geschlossen seyn: vom Palmsonntage bis inclusive Ostersonntage, am Maria-Verkündigungstage, am Pfingstsonntage, dann am Frohnleichnamstage, am 14. und 15. Mai wegen des Sterbetags weil. der Kaiserin Louise, am Mariageburttage, am 15. Nov. wegen weil. Kaiser Leopold am 22., 23., 24. und 25. Dec., als den letzten Tagen vor und an Weihnachten, am 19. und 20. Februar, wegen des Sterbetages weil. Kaiser Joseph, am 28. Febr. und 1. März wegen des Sterbetages weil. Kaiser Leopold.“¹⁶⁹

¹⁶⁷ Ebd., Bd.4, S.36-37

¹⁶⁸ Ebd., Bd.4, S.36.

¹⁶⁹ Ebd., Bd.4, S.303.

Die Erlaubnis zum Schaukastenhandel lässt allerdings nicht erkennen, ob auch ausländische Schaukastenbesitzer zugelassen waren, denn noch vierzig Jahre zuvor hieß es in einer Josephinischen Verordnung:

„Schaukästen (mit), Orgeln und anderen Spielwerken herumziehende Ausländer sind nicht zu dulden und schon an den Grenzen zurückzuweisen.“¹⁷⁰

Die genannten „Orgeln und anderen Spielwerke“ weisen auf eine weitere wandernde Berufsgruppe hin, die der „Bettelmusikanten“. Dabei wurde im Gesetz immer wieder klar getrennt zwischen „echten“ Musikern, die für ganze Abende in Wirthshäusern angestellt waren, und „falschen“ Musikern, die nur ein oder zwei Melodien beherrschten und in erster Linie bettelten. Unter anderem hieß es in einem Polizeihofstellendekret von 1821:

„Bettelmusikanten sind solche, die einzeln oder in Mehreren von Wirthshaus zu Wirthshaus, von Garten zu Garten, von einem Haushofe zum andern mit Musik hausiren gehen, meistens nur einige Stücke aufzuspielen im Stande, oder gar keines Instrumentes kundig sind, sondern nur ein Werkel oder einen Schaukasten produciren, und dafür von den Gästen in den Wirthshäusern und in Privathäusern freiwillige Geschenke von einigen Kreuzern erhalten.“¹⁷¹

„Echte“ Musiker hingegen waren laut eines Josephinischen Höchstentschlusses von 1782 erlaubt:

„Bei Gelegenheit der Aufhebung des einst bestandenen Spielgrafenamtes ist Jedermann, und so auch den Musikanten die natürliche Freiheit eingeräumt worden, sich durch ihre Kunst ihr Brot zu erwerben.“¹⁷²

Eine Regierungsverordnung von 1797 konkretisierte als Reaktion auf das wachsende Bettelmusikantenwesen, wer als anständiger Musiker zu gelten hatte:

„Wenn sie nur nach beigebrachten Zeugnissen ihrer Obrigkeiten, durchaus rechtschaffene, angesessene Leute sind, die sich zum Musikmachen nur dann gebrauchen lassen, wenn sie in die benachbarten

¹⁷⁰ Ebd., Bd.4, S.36.

¹⁷¹ Ebd., Bd.1, S.113.

¹⁷² Ebd., Bd.3, S.165.

Ortschaften verlangt werden, und sich dergestalt durch dieses Musikmachen einen erlaubten Nebenverdienst verschaffen.“¹⁷³

Für alle anderen galt ab 1796, „daß die, wegen Nichtgestattung der im Lande herumziehenden Comödianten-Banden, Gaukler und Producirer verschiedener Künste ergangenen Verordnungen sich auch auf die herumziehenden Musikanten-Banden, aus Gleichheit der Ursache, zu erstrecken haben soll“¹⁷⁴, und dass sie „ohne Rücksicht des Alters und Geschlechtes in Verhaft zu nehmen“¹⁷⁵ seien. Grundsätzlich war Musikanten „das Singen sittenwidriger Lieder, so wie jede Verkleidung strenge verboten“¹⁷⁶, und wurden Bettelmusikanten aufgegriffen, so sahen Polizeioberdirektionszirkulare von 1820 unter anderem vor:

„Bettelmusikanten, welche unbefugter Weise Musik machen, oder Orgel und Schaukästen produciren, soll von den Bezirks-Directionen unter Bedrohung strenger Strafe das Musiciren eingestellt, ihre Namen und sonstige Beschäftigung, so wie auch ihr Wohnort aufgezeichnet, ihre Instrumente in Beschlag genommen, sie selbst aber sohin invigilirt werden, daß sie sich das unbefugte Herumziehen nicht mehr zu Schulden kommen lassen.“¹⁷⁷

Bettelmusikanten wurden in einem Atemzug mit Bettlern genannt, galten als ebenso gesellschaftsschädigend, und falls diese auch noch herumreisten, stellten sie sozusagen den Gipfel staatlicher Unerwünschtheit dar. 1780 verbot eine Verordnung in Mähren herumreisenden Musikanten Pässe zu erteilen, sofern diese das Musizieren nur als Vorwand zur Wanderung gebrauchten.¹⁷⁸ Ein Hofdekret vom 29. März 1787 führte anschließend an, wie mit Vagabunden zu verfahren sei:

„Bei der ohnehin bereits bestehenden Anordnung, daß die Vagabunden, Müssiggänger und Bettler von den Dominien sorgfältig ausgesucht, und eingebracht werden sollen, ist der weitere Befehl erfolgt; daß dergleichen Leute nach ihrer Einziehung den gehörigen Landgerichten

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Ebd.

¹⁷⁵ Ebd., Bd.3, S.168.

¹⁷⁶ Ebd., Bd.1, S.114.

¹⁷⁷ Ebd., Bd.1, S.113.

¹⁷⁸ Ebd., Bd.4, S.395.

sogleich übergeben, diese aber mit denselben die Verhöre mit aller Vorsicht aufnehmen, hiebei hauptsächlich den Geburtort verlässlich erheben, alsdann aber solche Leute bei keinem vorkommenden landgerichtlich zu bestrafenden Verbrechen ohne weiters in ihr Land- oder Geburt- oder vorschrittmäßiges Versorgungort [...] zurückschieben.“¹⁷⁹

Die Aufnahme der Personalien sowie die Abschiebung der Vagabunden war immerhin schon ein Fortschritt gegenüber der Maria Theresianischen Verordnung vom 1. Juli 1746, die lapidar verlangte: „Bettler und Vagabunden sind auszurotten.“¹⁸⁰

Der Grund für die generell sehr abschiebefreudige Praxis der Obrigkeit lag nicht nur in den steigenden Kosten des staatlichen Armenwesens oder in einer „aus den Augen, aus dem Sinn“-Politik, sondern auch in wachsender Entnervtheit der spendenwilligen Bevölkerung, wie eine Gubernialverordnung vom 11. April 1787 offenlegte:

„Es ist bei dem innerösterreichischen Gubernium die Anzeige geschehen, daß durch die große Anzahl der Vagabunden und Bettler auf dem Lande dem guten Fortgange des Armeninstituts ein sehr merklicher Abbruch geschehe, und für die wahre Arme gutherzig gesinnte Leute von solchen Bettlern dergestalt belästigt werden, daß sie ihre Milde für das Armeninstitut durch liebevollen Beitrag auszuüben, außer Stand gesetzt werden.“¹⁸¹

Die Rede ist vom „müßigen geldaussaugenden Gesinde“, von dem man das Land mittels Abschiebung zu reinigen hätte. War es den Behörden nicht möglich, den Herkunftsort eines Vagabunden zu eruieren, so fiel er in die Zuständigkeit jener Gemeinde, in der er aufgegriffen wurde. Alternativ dazu konnten diese Menschen bei Tauglichkeit zum Militärdienst zwangsverpflichtet werden, wie im bereits in der JGS erwähnte Hofkanzleidekret von 1820 nachzulesen ist.¹⁸² Bedenkt man, dass die Wehrpflicht ab 1819 acht Jahre betrug, und vor 1800 sogar zeitlich

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Ebd., Bd.1, S.116.

¹⁸¹ Ebd., Bd.4, S.395-396.

¹⁸² Ebd., Bd.4, S.396.

unbegrenzt möglich war¹⁸³, stellte dies eine äußerst harte und in Zeiten vielfacher Kriegsführung auch lebensgefährliche Form der Zwangsarbeit dar.

Wiens Unterhaltungsdominanz innerhalb der Monarchie war nicht nur der Größe und Internationalität der Stadt geschuldet, sondern auch der Existenz des Praters. Schausteller, Wirte und andere Verkäufer zog es in das einladende Erholungsareal, um die flanierenden Massen zu verköstigen und zu unterhalten. Ihre eigens dazu errichteten Gebäude, die „Praterhütten“, durften jedoch nicht von Dauer sein, wie eine Regierungsverordnung von 1793 bestimmte:

„[Im] Prater [...] darf Niemand ohne Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Oberstjägermeisteramte eine Hütte errichten. Alle Hütteneigenthümer haben ohne alle Entschädigungsansprüche ihre Hütten zu räumen: daher darf Niemand ein Mauerwerk aufführen, sondern seine Hütte nur aus Holz herstellen; endlich müssen alle Wirthe und Kaffehsieder den Prater mit Ende October räumen und ihre Hütten schließen.“¹⁸⁴

Aufgrund der hölzernen Gebäude war im Prater durchaus Brandgefahr gegeben. Nach einem solchen Feuer, das ein Wirtshaus komplett einäscherte, wurden daher in einem niederösterreichischen Regierungsdekret vom 1. Jänner 1809 verschiedene neue feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen. Unter anderem wurden auch der Feuerwerkskünstler Kaspar Stuver, Sohn des unter Maria Theresia bekannt und beliebt gewordenen Johann Georg Stuver und Erbe einer noch Jahrzehnte später bestehenden großen Schaustellerdynastie Wiens¹⁸⁵, sowie der Zirkusbesitzer Christoph de Bach zur Mithilfe verpflichtet:

„[...]man hat dem Feuerwerker Stuver aufgetragen, bei entstehenden Feuerlärm mit allen seinen Leuten und Spritzen zum Brande zu eilen; eine gleiche Weisung hat man auch an das Grundgerichte der Jägerzeile

¹⁸³ Hermann Baltl und Gernot Kocher, *Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 11. Aufl. (Graz: Leykam, 2008), S.176-177.

¹⁸⁴ Chrysostomus Fauller, *Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Österreich erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder-Oesterreich*, Bd.3, S.431.

¹⁸⁵ Franz Josef M. Mayr, "Der Wiener Prater. Ein kultur- und randkultursoziologischer Streifzug von der Vergangenheit zur Gegenwart", S.88.

erlassen, und endlich hat man im Prater den de Bach und die Kafeh- und großen Wirtshäuser verhalten, sich mit den nöthigen kleinen Feuerlösch-Requisiten zu versehen.“¹⁸⁶

Christoph de Bach fand noch an anderer Stelle Erwähnung im Gesetz. In einem Polizeihofstellendekret vom 26. November 1807 wird „dem Kunstbereiter Christoph de Bach“ die Errichtung des Zirkusgebäudes für seinen „Circus gymnasticus“ im Prater unter einigen baulichen Voraussetzung und mit einer jährlich an das Forstamt zu entrichtenden Pacht zugestanden, während eine weitere Weisung der Polizeihofstelle 1822 darauf bestand, dass während der Darbietungen nicht „zu sehr knallend“ geschossen werde.¹⁸⁷ Speziell das Thema der Schüsse dürfte für Kontroversen gesorgt haben, da es dazu schon 1815 ein Polizeihofstellendekret gegeben hatte, in dem de Bach zur Mäßigung verpflichtet wurde.¹⁸⁸ Aber nicht nur die Lärmbelästigung war von polizeilichem Interesse, auch in die Bereiche Konsumentenschutz und Arbeitsrecht mischte sich die Polizeioberektion ein, als sie 1818 per Dekret verfügte:

„Im Falle, als de Bach des Wetters wegen, seine angekündigten Vorstellungen an einem Tage einstellen will, so hat er es wenigstens bis 2 Uhr Mittags öffentlich durch Anschlagung von Widerrufungszetteln an den gewöhnlichen Plätzen bekannt zu machen, im widrigen die Vorstellung ohne weiters zu geben. Auch ist untersagt, zu Kunststücken schwangere Personen zu verwenden.“¹⁸⁹

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war der Prater aber auch das Ziel herumziehender Artisten, die im Gegensatz zu ansässigen Schaustellern vom Staat noch immer ungern gesehen waren. Der Einfachheit halber wurden diese Künstler auch gleich mit Trödelhändlern und Prostituierten in einen Topf geworfen. Eine Weisung der Polizeihofstelle aus dem Jahr 1819 ermahnte daher diesbezüglich:

¹⁸⁶ Chrysostomus Fauller, *Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Österreich erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder-Oesterreich*, Bd.3, S.431.

¹⁸⁷ Ebd., Bd.1, S.207-208.

¹⁸⁸ Ebd., Bd.3, S.433.

¹⁸⁹ Ebd.

„Auf die daselbst sich häufig einfindenden Hausirweiber, dererlei Mädchen und Buben, Gaukler, von denen das Publicum belästigt wird, so wie auch auf die Hütten sich aufhaltende Dirnen, hat die Polizeibezirksdirection in der Leopoldstadt strenge wachsam zu seyn.“¹⁹⁰

In diesem Zusammenhang detaillierten mehrere Gesetze zwischen 1818 und 1823, welcher Art die Praterwache zu sein hatte, zu welchen Zeiten Dienst zu versehen war, wann zusätzliche berittene Polizeiwachen aufzustellen waren, wie die jeweiligen Corporale mit den Praterbesuchern und dort arbeitenden Personen umzugehen hätten, wann und wie Praterkontrollen durchzuführen waren, wie der wachsende Straßenverkehr mit Equipagen oder Mietwägen zu handhaben sei, oder wie die Dienstverteilung beim Viehtrieb bzw. bei der Fahrt von schweren Fuhrwerken aussah.¹⁹¹

Zu den Praterhütten finden sich zwischen 1799 und 1823 ebenfalls einige Verordnungen. Grundsätzlich beschrieb Fauller diese Stände wie folgt:

„Praterhütten sind eigentlich nur zur Belustigung des Publicums bestimmt. Die Bewilligung hiezu und zu dem Ausschanke, Ringelspielen ec. ec. wird nur für den Sommer ertheilt; daher auch dieselbe jeden Sommer eingeholt werden muß. - Wird diese Bewilligung einem Individuum zum ersten Male ertheilt, so wird das Bittgesuch mit dem Gutachten der Bezirksdirection in der Leopoldstadt der Polizeioberdirection zur Entscheidung vorgelegt. Sofern aber diese Bewilligung zum zweiten Male angesucht wird, so ertheilt gedachte Bezirks-Direction, wenn gegen die Moralität des Bittstellers nichts Nachtheiliges vorkommt, selbe mittels eines gedruckten Rathschlages.“¹⁹²

Hatte ein Schausteller das Praterhüttenrecht erhalten, so musste er seinen Kaufvertrag bei der Bezirksdirektion in der Leopoldstadt vorweisen, woraufhin sein Anrecht in ein Besitzbuch eingetragen wurde. In den Besitzbüchern wurden alle Praterhütten mit Besitzernamen, Schildern, Nummern, Erwerbungs titel und weiteren polizeilichen Notizen festgehalten. Wichtig war, dass es zu keinem Grundbucheintrag kam, der Hüttenbesitzer also nicht Grundbesitzer war, sondern lediglich das auf dem Grundstück errichtete Gebäude besaß.¹⁹³

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Ebd., Bd.3, S.434-436.

¹⁹² Ebd., Bd.3, S.437.

¹⁹³ Ebd., Bd.3, S.437-438.

Die meisten Weisungen der Polizeihofstelle legten bessere und öfter stattfindende Kontrollen der Praterhütten nahe.¹⁹⁴ Zu den Praterhüttenbesitzern hatte 1823 eine Weisung anzumerken:

„Praterhütten dürfen nur von rechtlich unbescholtenen Individuen bezogen werden.“¹⁹⁵

Wollte ein Gewerbetreibender seine Hütte nicht mehr selber bewirtschaften, so durfte er sie nicht untervermieten, sondern musste sie verkaufen. Hatte er den Wunsch, zusätzlich zu seiner bereits bestehenden Hütte eine neue Hütte auf bislang unbebautem Grund zu errichten, so war ihm auch dies per Polizeihofstellendekret von 1803 nicht erlaubt. Lediglich bereits oder ehemals bebaute Plätze waren für ein neuerliches Bauvorhaben freigegeben.¹⁹⁶

Bei Fauller findet sich auch die „Praterordnung“, die aus mehreren Dekreten von 1818 zusammengestellt wurde. Diese „Ordnung, wodurch Alles entfernt wird, was das Vergnügen stören, Unordnungen, oder selbst Gefahren für die Anwesenden herbeiführen könnte“¹⁹⁷ verbot beispielsweise das Mitbringen von Tieren, das Befahren der Straßen mit schweren Wagen, Vandalismus, öffentliches Tabakrauchen oder das Spazierenführen ungesattelter Pferde.¹⁹⁸ Geh-, Reit- und Fahrwege waren streng getrennt und mussten regelmäßig zur Staubvermeidung bespritzt werden. Auch das Verhalten der Aufsichtsorgane war Teil der Verordnung:

„Die Ermahnungen, welche die Wegwärter zu machen haben, müssen gemäßigt, schonend und höflich seyn. In Wiederholung- oder Widersetzlichkeitsfällen aber haben sie Ernst zu gebrauchen, und den Betretenen entweder zum Ausweis seines Namens, Standes und Wohnortes zu verhalten, oder, wenn er dieses nicht kann, zur Polizei-Bezirks-Direction zu stellen.“¹⁹⁹

Der Prater stellte einen Sonderfall des Jahrmarktes dar, jenes Volksmarktes, der einer der Hauptarbeitsplätze von Schaustellern war. Als solcher unterstand er

¹⁹⁴ Ebd., Bd.3, S.439.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Ebd., Bd.3, S.440.

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ Ebd., Bd.3, S.443.

eigenen Regelungen. Alle anderen Jahrmärkte fielen unter das Wiener Marktrecht und die Wiener Jahrmarktsordnung. Jahrmärkte durften nicht einfach nach Lust und Laune abgehalten werden, sondern mussten reichsweit spezifisch bewilligt werden. 1789 wurde beispielsweise dem ehemalige Theresienstadt (heute Terezín) per Hofdekret vom 6. August zwei neue Jahrmärkte, einer nach Ostern und einer nach dem Wenzeslaifest, zugestanden.²⁰⁰

In Wien gab es eine eigene Jahrmarktsordnung, die sich aus mehreren Patenten und Dekreten zusammensetzte, die in einem Zeitraum von etwa 50 Jahre verstreut verkündet worden waren. Geregelt wurde, an welchen Tagen welcher Markt abzuhalten war, ab wie viel Uhr der Verkauf stattfinden durfte, dass fremde Händler unverkaufte Waren nach dem Ende des Jahrmarktes in Wien zu belassen hatten oder ab wann Marktfahrer ihre Stände aufbauen durften. In allen Fällen ist jedoch nie von Schaustellern und ähnlichen Gewerben die Rede, sondern ausschließlich von Warenverkäufern.²⁰¹ Erst in vereinzelt erlassenen Zusatzverordnungen finden sich kleine Hinweise auf das ambulante Gewerbe.

So benötigten Juden, die Jahrmärkte besuchen wollten, spezielle Aufenthaltsgenehmigungen, sogenannte Bolletten. Ein Regierungsbescheid von 1783 führt an, dass „die Aufenthaltsbolletten auf einmal für die ganze Marktzeit, nicht aber über diese Zeit zu ertheilen“ sei.²⁰² Jüdische Künstler oder Artisten hatten laut desselben Bescheids hingegen weniger Glück:

„Jüdischen Künstlern und Professionisten, die nicht zum Verschleiß ihrer Arbeit; sondern zur Betreibung ihrer Kunst oder Profession sich während der Marktzeit in Wien aufhalten wollen, sollen keine Bolletten ertheilt werden.“²⁰³

Abgesehen davon stellte eine Verordnung von 1781 allerdings fest, dass auf Jahrmärkten „zwischen Fremden und einheimischen Handelsleuten kein Unterschied zu machen“ sei²⁰⁴, was angesichts der sonst herrschenden

²⁰⁰ Ebd., Bd.2, S.222.

²⁰¹ Ebd., Bd.2, S.222-225.

²⁰² Ebd., Bd.2, S.308.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ Ebd., Bd.2, S.221.

Arbeitsbeschränkungen für Ausländer ungewöhnlich war. Streng verfolgt wurden auf den Jahrmärkten hingegen alle Formen des Glückspiels, wie man einem Hofkammerdekret von 1804 entnehmen konnte. Bei Ertappen auf frischer Tat wurden die Gewinneinsätze konfisziert.²⁰⁵

Trotz diverser Ausnahmeregelungen hatten Jahrmärkte doch vieles mit den Wochenmärkten gemeinsam, beispielsweise, dass sie „nie an einem Sonn- oder gebothenen Feiertagen gehalten, sondern auf den nächsten Werktag verlegt werden“ sollten, wie ein Hofrescript von 1770 bekannt gab.²⁰⁶

Die Art ihrer Tätigkeit bedingte, dass Schausteller in keine gesellschaftlich oder politisch geförderte Gewerbegruppe fielen. Bereits 1740 hatte eine Hofverordnung Maria Theresias zur Kenntnis gebracht, dass bestimmten Berufsgruppen Schutzpatente verwehrt zu bleiben hatten:

„Arbeiten, welche weder in ein gelerntes Handwerk einschlagen, noch auch sonst eine sichere Nahrung geben, sondern ihrer natürlichen Eigenschaft nach, einem Jeden zu treiben unverwehrt ist, bedürfen weder eines Schutzdecretes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.“²⁰⁷

Spielleute und Gaukler hatten sich zu diesem Zeitpunkt allerdings noch der Instanz des Spielgrafen zu unterwerfen, mit dessen Abschaffung 1782 verloren sie, wie auch all die anderen zahlreichen Wanderunterhalter, ihre Zugehörigkeit zu einer Rechts- und Wirtschaftsinstanz. Stattdessen schwebten sie von nun an im konturlosen Raum des freien Gewerbes. Eine Hofverordnung von 1815 konkretisiert den Begriff des freien Gewerbes:

„[...]freie Beschäftigungen sind solche, welche von jedermann ohne besondere Bewilligung betrieben werden können, und daher auf keinen Ort, auf keinen Bezirk beschränkt sind.“²⁰⁸

Auch die Tätigkeit des Musikers, wie die der Künstler allgemein, zählte zu den freien Gewerben.²⁰⁹ Zur Ausübung des Berufs war theoretisch keine Befugnis

²⁰⁵ Ebd., Bd.2, S.84.

²⁰⁶ Ebd., Bd.2, S.220.

²⁰⁷ Ebd., Bd.2, S.45.

²⁰⁸ Ebd.

notwendig, allerdings legt eine Hofkanzleiverordnung vom 6. März 1817 fest, dass freie Gewerbetreibende natürlich Finanzabgaben zu leisten hätten:

„In so fern sie aber nach dem Erwerbsteuerpatente der Erwerbsteuer unterliegen, ist vor ihrem Antritte der Erwerbsteuerschein zu lösen. [...] Auch haben sie um die Genehmigung des Standortes sich bei der Ortsobrigkeit zu melden.“²¹⁰

Die Höhe dieser Taxen konnte man unter anderem in einem Hofkammerdekret von 1823 nachlesen:

„Künstler aller Art haben für Productionen die Gebühren in Conventions-Münze zu entrichten. [...] Dagegen wurde die Taxe für die Productionen der Künstler aller Art mit 3fl., mit 2fl. und mit 1fl. C.M. dergestalt bestimmt, daß die Einreihung in die eine, oder in die andere dieser drei Classen der Beurtheilung der k.k. Polizei-Directionen mit Berücksichtigung der besonderen eintretenden Umstände überlassen bleibe.“²¹¹

Zusammenfassend kann die Fauller'sche Polizeigesetzsammlung für diese Untersuchung zur Thematik des Schaustellers durchaus als Glücksgriff bezeichnet werden. Gut geordnet finden sich hier zahlreiche Gesetzestexte, von kurzen Ein-Satz-Notizen bis hin zu seitenlangen, wortgetreu zitierten Verordnungen, die zudem nicht von einem „straßenfremden“ Juristen, sondern von einem Polizeibeamten gesammelt und niedergeschrieben wurden. Jene Texte, die Fauller umformuliert hatte, sind knapp und pragmatisch gehalten, und lassen alltägliche Vertrautheit mit der Materie durchscheinen. Der Flickenteppich aus Verwaltungsverordnungen verschiedenster Bereiche verdeutlicht nach und nach nicht nur, wie das Gewerbe- und Straßenleben in und um Wien ausgesehen haben musste, sondern auch, dass sich zentrale polizeiliche Tätigkeiten wie Personenkontrollen, Ordnungserhaltung oder bürokratische Arbeiten bis heute nicht verändert haben.

Andererseits findet man immer wieder die Erlaubnis, Handlungsmaßnahmen und sogar Geldeinhebungen nach „polizeilichem Ermessen“ zu tätigen, was nach

²⁰⁹ Ebd., Bd.2, S.46.

²¹⁰ Ebd., Bd.2, S.47.

²¹¹ Ebd., Bd.2, S.464.

heutigem Rechtsverständnis Potenzial für Missbrauch bietet. Als Wanderkünstler, speziell als ausländischer, war man daher mit Sicherheit nicht selten der Willkür einzelner Beamter ausgesetzt.

Gut verdeutlicht wird in den Polizeigesetzen auch, dass der Staat den Aspekt der Mobilität zutiefst ablehnte. Bürger, die nicht jederzeit auffindbar waren, konnte man schlecht bevormunden, und in einer Zeit europaweiter Fremdeideologien war Reisetätigkeit überhaupt ein gefährlicher „Importweg“, den es zu kontrollieren galt. Sobald die Künstler jedoch staatsreu sesshaft wurden, änderte sich die Behandlung, wie man an den Pratergesetzen schön erkennen kann.

4.5. Die Revolution in Österreich, "Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates" - erste Verfassung, 1849

Kaiserliches Herrschaftsmonopol, Reichsbürger, Abschaffung der Zensur, freie Bewegung innerhalb der gesamten Monarchie, Eindämmung behördlicher Willkür

Im Kielwasser der von der Französischen Revolution entfachten europaweiten politischen Aufbegehrenen kam es schließlich im März des Jahres 1848 auch in Österreich zur bürgerlichen Revolution und mit ihr zum Ende des absolutistischen österreichischen Staates, dessen Anfänge von Maria Theresias Reformen in die Wege geleitet worden waren. Nach einem kurzen Intermezzo unter dem bis dahin weitgehend nominell regierenden Kaiser Ferdinand I., dankte dieser im Dezember 1848 zugunsten seines Neffen Franz Joseph I. ab, dessen Regierungsantritt den Beginn einer „neoabsolutistischen“ Phase Österreichs einläutete.²¹² Trotz einiger Konzessionen an das Volk festigte der Kaiser seine Position als absoluter Herrscher, und erst 1861 wurde der absolutistische Staat durch das Februarpatent abgeschafft.²¹³

²¹² Hanno Rebhan, *Österreich wird Verfassungsstaat. Entstehung und Entwicklung moderner Verfassungsstaatlichkeit* (Marburg: Tectum Verlag, 2012), S.12.

²¹³ Ebd.

Die neue österreichische Verfassung wurde mit dem Titel „Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich“ am 4. März 1849 als kaiserliches Patent Nr. 150 im Rahmen des ebenfalls neuen Reichsgesetzblattes herausgegeben, und im Anschluss noch durch einige weitere Patente ergänzt. Zu finden ist der Originaltext in digitaler Form auf der ALEX Webseite der österreichischen Nationalbibliothek.

Franz Joseph war es wichtig gewesen, seine Machtposition zu stärken. In der Verfassung wurde er daher nach wie vor als unangefochtenes Oberhaupt „geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich“²¹⁴ bezeichnet. Den Ständen wurden mit der Außerkrafttretung der ständischen Verfassung²¹⁵ und der Abschaffung der Patrimonialgerichte²¹⁶ ihre letzten Herrschaftsbefugnisse und Rechte entzogen. Justiz und Verwaltung waren nun fest in staatlicher Hand, und ihre Trennung voneinander verfassungsmäßig verankert²¹⁷. Darüber hinaus hatten Gerichtsverfahren, so sie nicht die Ordnung störten oder das Sittlichkeitsempfinden verletzten, in Hinkunft öffentlich und mündlich zu sein.²¹⁸ Statt vom Staatsbürger ist in der Verfassung die Rede vom Reichsbürger und dessen Rechten, wobei explizit darauf hingewiesen wurde, dass alle Bewohner sämtlicher Kronländer gleich zu behandeln seien:

„In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen.“²¹⁹

Anzumerken ist hier, dass der Begriff „Reichsbürger“ in der politischen Realität nicht immer uneingeschränkt auf alle Untertanen angewandt wurde, etwa beim Wahlrecht. Auch, wenn § 43 erläuterte, dass das Unterhaus des österreichischen Reichstages durch eine direkte Volkswahl gebildet würde und dass „jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der

²¹⁴ *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1849-1918* (kaiserlich-königliche Hof- und Staatsdruckerei, 1849-1918), RGrBl. 1849/150, §14.

²¹⁵ Ebd., RGrBl. 1849/150, §77.

²¹⁶ Ebd., RGrBl. 1849/150, §100.

²¹⁷ Ebd., RGrBl. 1849/150, §102.

²¹⁸ Ebd., RGrBl. 1849/150, §103.

²¹⁹ Ebd., RGrBl. 1849/150, §24.

bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an directer Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht besitzt“²²⁰ an dieser Volkswahl teilnehmen durfte, so galt dies nicht für Frauen. Ein expliziter Ausschluss findet hier nicht statt, jedoch ein implizierter, da wirtschaftlich und sozial eigenständige Frauen im herrschenden bürgerlichen Gesellschaftsverständnis keinen Platz hatten.

Knapp 70 Jahre nach dem Josephinischen Toleranzpatent war 1849 hingegen der Moment der staatsbürgerlichen Gleichstellung unabhängig von der Konfession erreicht:

Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.“²²¹

Was den Literatur-, Kunst- und Kulturbereich betraf, so wurde mit der Verfassung von 1849 die Zensur abgeschafft. Die Presse erfreute sich ab nun neuer Freiheiten, musste sich allerdings einem regelnden Repressivgesetz unterwerfen, das den Missbrauch der neuen Meinungsfreiheit verhindern sollte.²²² Auch das Versammlungsverbot wurde aufgehoben. Staatsbürger hatten nun die Möglichkeit, Vereine und Interessensverbände zu gründen, sofern diese nicht rechtswidrig oder staatsgefährdend waren.²²³

Neu war auch die rechtliche Bekräftigung, wonach Menschen sich innerhalb des Monarchiegebietes frei bewegen durften:

„Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.“²²⁴

²²⁰ Ebd., RGBl. 1849/150, §43.

²²¹ Ebd., RGBl. 1849/151, §1.

²²² Ebd., RGBl. 1849/151, §5.

²²³ Ebd., RGBl. 1849/151, §7.

²²⁴ Ebd., RGBl. 1849/150, §25.

Somit war die Abweisung von Reisetruppen an innerösterreichischen Grenzen nicht mehr zulässig. Sklaverei und Leibeigenschaft gehörten ebenso der Vergangenheit an, doch auch wenn im § 26 der Verfassung zu lesen stand, dass „die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes“ jeden Sklaven befreite, so lässt ein Blick auf die Völkerschaupraxis vermuten, dass hier manchmal eine Form von Sklaverei durch eine andere, subtilere ersetzt wurde.

Die willkürliche Verhaftung von Menschen war ebenso nicht mehr erlaubt:

„Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer, richterliche Function gesetzlich ausübenden, Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung, oder spätestens vier und zwanzig Stunden nach derselben zuzustellen.“²²⁵

Das bedeutete nicht, dass beispielsweise widerrechtlich auftretende Musikanten nicht mehr aufgegriffen werden durften, setzte aber ein ordentliches Rechtsverfahren voraus und gestand dem Verhafteten bestimmte Sicherheiten zu. Verhaftete waren innerhalb von 48 Stunden entweder den zuständigen Gerichten zu übergeben, oder frei zu lassen.²²⁶

Was die Erwerbstätigkeit betraf, so war Schaustellerei nun nicht mehr das letztmögliche Mittel, falls kein anderer Nahrungserwerb zur Verfügung stand, sondern „Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, sowie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.“²²⁷.

Die Verfassung von 1849 regelte in weiten Bereichen das strukturelle Staatengebilde, sowie den Regierungsapparat und die Bestellung von Politikern. Für den gewöhnlichen Bürger stellte sie jedoch auch einen weiteren Schritt im 1811 mit dem ABGB begonnenen Prozess des objektiven Personenrechts dar.

²²⁵ Ebd., RGBl. 1849/151, §8.

²²⁶ Ebd., RGBl. 1849/151, §9.

²²⁷ Ebd., RGBl. 1849/150, §30.

Erst diese Zäsur ermöglichte auch nachfolgend Reformen in der Legislative, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitgehend unverändert geblieben war, und sich in erster Linie mit der Auslegung bestehender Gesetze befasst hatte.²²⁸

4.6. Reichsgesetzblatt, 1849-1918

Gebührenverordnung, Praterhütten, Theater

Mit der Wandlung der Monarchie zu einem Gesetzesstaat begann auch eine neue Form der Rechtskundmachung. Hatte bislang das materielle Publikationsprinzip gegolten, nach dem Gesetze erst dann Verbindlichkeit erlangten, wenn der Normunterworfenen von ihnen bewusst Kenntnis genommen hatte,²²⁹ so verlangte die Vielzahl an neuen Regelungen eine differenzierte Handhabung. Der Staat konnte und wollte die Verkündungsaufgabe nicht mehr den Priestern, Handwerksmeistern, öffentlichen Rufern und anderen Obrigkeitsvertretern überlassen, und das reichsweite Anschlag- oder Auflegen der zahlreichen Erlasse und Verordnungen hätte vermutlich nicht nur finanzielle Ressourcen gesprengt, sondern auch nicht sichergestellt, dass die gesamte Bevölkerung sich tatsächlich regelmäßig auf dem Laufenden hielt.

Man ging daher zum formellen Publikationsprinzip über, bei dem das Inkrafttreten eines Gesetzes durch den formellen Akt der Aufnahme in ein staatliches Gesetzblatt stattfand.²³⁰ Das „Allgemeine Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich“ (Reichsgesetzblatt, RGBl.) stellte ab 1849 die Fortsetzung der bis dahin bestehenden Politischen

²²⁸ Ursula Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, S. 16.

²²⁹ "Die österreichischen gesamtstaatlichen Gesetzblätter 1849–1940"
http://alex.onb.ac.at/rgb_info.htm (Letzter Zugriff am 05.01.2015).

²³⁰ Ebd.

Gesetzsammlung, sowie die erste formelle Publikation österreichischer Erlässe dar.²³¹

Das RGBl. ist Teil des digitalisierten Bestandes der Österreichischen Nationalbibliothek und kann ebenfalls online über das historische Rechtsportal ALEX abgerufen werden. Darüberhinaus ist es möglich, die Überschriften der einzelnen Verordnungen mittels einer Suchmaschine nach Stichworten zu durchsuchen. Den Beschränkungen dieser Arbeit folgend habe ich daher nicht über fünfzig Jahre an Verordnungen Blatt für Blatt gelesen, sondern die Gesetze anhand einer Liste von Schlagworten durchsucht.

Schausteller mussten, wie alle anderen Gewerbe- und Handelstreibenden auch, Gebühren bezahlen. In einem Erlass des Finanzministeriums vom 3. August 1854 wird die 1850 in Kraft getretene Gebührenverordnung (GVO) entsprechend konkretisiert und festgestellt, dass die Gebührenpflicht unter anderem auf Bewilligungen „zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, [...] zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zur Production von Reitkünsten und anderen gymnastischen Uebungen, zur Abhaltung von theatralischen Vorstellungen, Akademien und Concerten gegen Eintrittsgeld“ anzuwenden sei.²³² Diese Gebühr betrug 30 Kreuzer pro Bewilligungsbogen (Stempelklasse 6)²³³. Für den Fall, dass das Ansuchen mündlich eingereicht wurde, hatte die Bewilligung auf einem Stempelbogen im selben Wert zu erfolgen.

Auch das Glückspiel wurde in der Gebührenverordnung von 1850 erfasst. In der Justizgesetzsammlung von 1797, wie auch im ABGB als Glücksvertrag definiert, benannte die GVO jenen Wetteinsatz bei Losspielen und Lotterien, welcher der höhere war, als den Maßstab für die Gebührenbemessung.²³⁴ Die genaue Umlegung in entsprechende Geldwerte war der beigefügten Stufenleiter zu entnehmen.

²³¹ *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1849-1918*, RGBl. 1849/153.

²³² Ebd., RGBl. 1854/203.

²³³ Ebd., RGBl. 1850/50 §14.

²³⁴ Ebd., RGBl. 1850/50, Postzahl 57, S.539.

Die außergewöhnliche Situation Wiens mit dem Wurstelprater sorgte auch für entsprechende Grundstücksregelungen, bei denen man den ambulanten Charakter des Schaustellergewerbes an der Handhabung der Praterhütten feststellen konnte. Praterhütten wurden oft zum Zweck einer einzigen Ausstellung errichtet, etwa einer Menagerie oder eines Panoptikums, und nach Beenden der Ausstellung entweder abgerissen, oder an andere Schausteller verkauft. 1854 erklärt eine vom Justizministerium erlassene Verordnung, warum diese Gebäude keines Grundbucheintrags bedurften:

„Da die Praterhütten als bewegliche Sachen, deren Bestand auf einer bittweisen, stetswiderruflichen Gestattung beruht, kein Gegenstand einer grundbücherlichen Eintragung seyn können, hat die Führung der Vormerkbücher über dieselben in Zukunft nicht mehr durch die Gerichtsbehörde, sondern lediglich von Seite des Oberstjägermeister-Amtes und des Polizeicommissariates, und zwar nur behufs der Evidenthaltung der in fremde Benützung überlassenen Grundstücke, dann zu polizeilichen Zwecken stattzufinden.“²³⁵

Das bedeutete, dass Schausteller nicht nur für jede Hütte - und somit eigentlich für jede entsprechende Ausstellung - eine neue Bewilligung der Stadt benötigten, sondern auch, dass diese Bewilligung einer steten Überwachung unterworfen war, und jederzeit wieder zurückgezogen werden konnte. Obwohl sie die materiellen Besitzer der Gebäude waren, besaßen Schausteller keine der üblichen grundbuchlich verbrieften Rechte an diesem Besitz.

Das Reichsgesetzblatt beinhaltet auch die 1850 erlassene Theaterordnung, die unter der Nummer 454 in neun Paragraphen einige grundlegende Verordnungen zusammenfasste. Darunter fielen beispielsweise die Bestimmung, dass Theateraufführungen ausschließlich in entsprechenden Gebäuden stattzufinden hatten, dass jede Aufführung der vorherigen und jederzeit widerrufbaren Bewilligung durch den Stadthalter bedurfte, dass die Staatssicherheitsbehörde über die Sittlichkeit der Aufführungen zu wachen hatte oder welche Strafen im Falle eines Verstoßes auf die Betroffenen warteten.²³⁶ Dies ist insofern von

²³⁵ Ebd., RGBl. 1854/10.

²³⁶ Ebd., RGBl. 1850/454.

Interesse, als es an einigen Theatern in Wien durchaus üblich war, auch Schausteller oder Artisten zu präsentieren (vgl. Kapitel 2.3).

Drei Jahrzehnte später finden sich im RGL. als Reaktion auf den verheerenden Ringtheaterbrand von 1881 zwei Gesetze Kaiser Franz Josephs, in denen er die Regierung dazu ermächtigte, den Hinterbliebenen des Brandes, sowie den „in Bedrängniß gerathenen Theater-Bediensteten“ 50.000 Gulden als Ersthilfe zur Verfügung zu stellen.²³⁷ Zudem wurde eine Stiftung gegründet, die per speziellem Erlass von 1882 Stempel- und Gebührenbefreit war.²³⁸

Abgesehen von der kleinen Handvoll schausteller- bzw. theaterrelevanter Einträge stellte sich die Stichwortsuche des Reichsgesetzblattes insgesamt als weitestgehend ergebnislos dar. Auch unterschiedliche Schreibweisen (etwa Circus/Zirkus etc.) blieben erfolglos. Bedenkt man, dass die rechtsorganisatorische Entwicklung des 19. Jahrhunderts darauf abgezielt hatte, vom unübersichtlichen Detail ins übersichtliche Allgemeine zu gehen, und dass das Reichsgesetzblatt zudem reichsweite Gesetze politischer Natur beinhaltete, verwundert der Mangel an branchenspezifischem Output jedoch nicht.

4.7. Wirtschaftsrecht: Die Gewerbeordnung, 1859

Gewerbeaufteilung, Wirtschaftsliberalismus, Schausteller

Da es sich bei den Geschäften der Schausteller seit 1782 um freie Gewerbe handelte, erschien es sinnvoll, sich die 1859 verkündete erste österreichische Gewerbeordnung genauer anzusehen.

Die rasanten Entwicklungen des 19. Jahrhunderts mit dem Aufkommen zahlreicher neuer Berufe hatten schon bald gezeigt, dass die angewandte Organisation des Gewerbes nicht mehr ausreichte. Die bisherige traditionelle Gewerbepolitik fußte auf dem Zunftwesen mit seiner Zwangszugehörigkeit,

²³⁷ Ebd., RGL. 1881/138.

²³⁸ Ebd., RGL. 1882/30.

sowie auf innungsmäßigen Vereinen, die zwar frei in der Mitgliedschaft waren, aber auch keine Lehrlinge ausbilden durften. Man unterschied zwischen Manufaktur- und Handelsgewerben. Handelsgewerbe konnten frei, d.h. von jedem durch Anmeldung und Lösung des Erwerbsteuerscheines ausübbar, oder durch behördliche Befugniserteilung beschränkt sein. Manufakturgewerbe wurden in zünftige und unzünftige unterschieden, sowie nach ortsgebundenheit in Polizeigewerbe, bei denen der Absatz lokal stattfand, sowie Kommerzialgewerbe, die ihren Absatz außerhalb des Standortes tätigten.²³⁹

Daneben gab es noch die wirtschaftliche Einteilung in Realgewerbe und persönliche Gewerbe, bei denen in erster Linie die Haftungs- und Weitergabekonditionen ausschlaggebend waren. Persönliche Gewerbe waren, wie der Name suggeriert, personengebunden und konnten vererbt werden, Realgewerbe konnten hingegen verkauft werden, benötigten im Gegensatz zu den persönlichen Gewerben auch Befähigungsnachweise, und die Haftung bezog sich auf jene Person, die im Grundbuch des Gewerbegebäudes stand.

Wo passten Schausteller in dieses Geflecht hinein? Je nach Art der Darbietung oder des Handels waren zwei unterschiedliche Einordnungen möglich. Unzünftige Manufakturgewerbe umfassten auch künstlerische Tätigkeiten und freie Gewerbe, die mit behördlicher Konzession ausgeübt werden konnten. Ein großer Teil der Schaustellereien fiel daher in diesen Bereich des freien Gewerbes.²⁴⁰ Übte ein Schausteller in erster Linie Hausiertätigkeit aus, wie das im 18. Jahrhundert durchaus nicht unüblich war, so galt dies als beschränktes Handelsgewerbe, das zur Ausübung ebenfalls einer behördlich erteilte Befugnis bedurfte.

In jedem Fall zeigt sich, dass nach der Abschaffung des Spielgrafen 1782 und der Bruderschaften 1783²⁴¹ Schausteller keine rechtsgültige Vereinsorganisation besaßen, keine Vertretung, die Verhandlungen mit den Behörden tätigte, und

²³⁹ Oskar Lehner, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, S. 127.

²⁴⁰ Chrysostomus Fauller, *Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Österreich erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder-Oesterreich*, Bd.2, S.45.

²⁴¹ "Spielgrafenamt" <https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Spielgrafenamt>

dass sie natürlich auch kein wünschenswerter Berufstand war, der die Jugend in Form von Lehrlingsausbildung einbeziehen durfte, ein Umstand, der übrigens bis heute besteht.

Im Lauf des 19. Jahrhunderts festigten sich schließlich zwei große Lager, die versuchten, ihre Ideologie in einer neuen Gewerbeordnung unterzubringen. Die protektionistischen Josephiner auf der einen Seite stellten sich gegen eine Gewerbefreiheit, um dem Staat nicht das Mittel zur Einflussnahme zu entziehen. Die Idee des zentral organisierten, sorgfältig abwägenden und auf das Wohl aller bedachten Staates konnte wild und unkontrolliert wucherndes Gewerbe nicht zulassen. Dem gegenüber forderten wirtschaftsliberale Kräfte die Einführung wirtschaftlicher Freiheiten, um auf die ökonomischen Krisen besser reagieren zu können.²⁴²

Ohne die vorher stattgefundenen Verfassungsreformen wäre eine Umstrukturierung nicht machbar gewesen, und so trat 1859 schließlich die neue und erste Gewerbeordnung in Kraft. Die liberalen Fraktionen hatten sich durchgesetzt und man ging in der Gewerbeordnung vom „Grundsatz der persönlichen Gewerbebefugnis“ aus.²⁴³ Interessant dabei ist, dass zahlreiche Themen, die inzwischen in eigene Rechtsbereiche ausgegliedert sind, damals Teil der Gewerbeordnung waren, beispielsweise Arbeitsrecht, Öffnungszeiten oder das Anlagenrecht. Trotz aller Gewerbefreiheit hatte sich der Staat natürlich Bereiche vorbehalten, die seiner Einflussnahme nicht entzogen werden konnten, und die zeigten, was erwünscht war. Konzessionierte, also bewilligungspflichtige, Gewerbe durften daher nur von österreichischen Staatsbürgern geführt werden, wobei das Geschlecht theoretisch keine Rolle spielte.²⁴⁴ Das Mindestalter für eine Gewerbebegründung betrug 24 Jahre, und der

²⁴² Karl Korinek, "Gewerberecht als Spiegelbild von Staat und Gesellschaft," *ÖZW - Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, no. 02/2010: S. 63.

²⁴³ Ebd., S. 60.

²⁴⁴ In der Realität war es für Frauen, vor allem jene aus besseren Häusern, Mitte des 19. Jahrhunderts noch immer nicht einfach, sich zu emanzipieren und wirtschaftlich selbständig zu werden.

Gewerbetreibende hatte unbedingt einen guten Lebenswandel und „moralische Würdigkeit“ vorzuweisen.²⁴⁵

Deutlich zeigte sich allerdings in den nächsten Jahrzehnten, wie groß der sozialpolitische Diskurs- und Handlungsbedarf noch war, denn das Einführen der Gewerbeordnung 1859 war nur der Auslöser für zahlreiche Überarbeitungen, die folgen sollten. Die einschneidendste dieser Novellierungen erfolgte 1883, als unter anderem Kinderarbeit abgeschafft wurde, man aber auch die Gewerbefreiheit in weiten Bereichen wieder einschränkte. Die Argumentation der Handelskammer diesbezüglich begründete sich auf dem Umstand, dass durch die erlassene Gewerbefreiheit viele unqualifizierte Personen den Arbeitsmarkt überschwemmt hatten, dass zudem zahlreiche Geschäftsgründungen nur mittels Kreditvergabe und darauf folgender Verschuldung möglich gewesen, und dass den bestehenden Geschäften Arbeiter entzogen worden waren.²⁴⁶ Das Ideal vom „Gewerbetreibenden als sozialem Wesen“²⁴⁷, das verantwortlich für die Einbeziehung von Verhaltensgrundsätzen in die Gewerbeordnung gewesen war, hatte sich als realitätsfremd erwiesen.

Für Schausteller relevant in alledem war die Tatsache, dass im Kundmachungspatent der Gewerbeordnung definiert wurde, auf wen dieses Gesetz überhaupt zutraf:

„Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz **keine** Anwendung[...]: c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste [...] o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art [...] q) der Hausierhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.“²⁴⁸

²⁴⁵ Magdalena Pöschl, "Beständiges und Veränderliches im Gewerberecht - Entwicklung der GewO 1859 bis 2009," *ÖZW - Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, no. 02/2010: S. 66.

²⁴⁶ Karl Korinek, "Gewerberecht als Spiegelbild von Staat und Gesellschaft," S. 60.

²⁴⁷ Magdalena Pöschl, "Beständiges und Veränderliches im Gewerberecht - Entwicklung der GewO 1859 bis 2009," S. 64.

²⁴⁸ *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1849-1918*, RGBL. 1859/227 [Hervorhebung durch C. Toth].

Zwei Dinge fallen auf. Einerseits ist hier konkret von „Schaustellungen“ die Rede, was bedeutet, dass 1859 im Auge des Gesetzgebers, wie auch in der Gesellschaft, bereits eine gewisse Konsolidierung der zahlreichen Schaustellungssparten stattgefunden hatte, die es ermöglichte, diese Personen im Rahmen rechtlicher Ordnung konkret zu benennen.

Andererseits werden Schausteller noch immer nicht dem Pool „normaler“ Gewerbe hinzugefügt. Es gab auch andere Wirtschaftsbranchen, die nicht von der Gewerbeordnung abgedeckt wurden. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Notare, Advokaten, Ingenieure, medizinisches Personal oder Angestellte von Strafanstalten, Banken, Eisenbahn oder Schifffahrt - sie alle hatten eigene Interessensvertretungen und eigene Gesetze. Schausteller waren also nicht alleine im Ausschluss aus der Gewerbeordnung. Im Gegensatz zu diesen anderen Branchen hatten sie jedoch keine Lobby, die für sie eintrat und waren im Bevölkerungsansehen keineswegs gleichgestellt mit einem Arzt oder einem Eisenbahnbediensteten. Ob der Grund für die Auslagerung aus der Gewerbeordnung alleine im Strukturellen gelegen hat (etwa, weil ambulante Gewerbe andere Problemstellungen aufwarfen, als sesshafte), oder ob die immer noch nicht ganz einwandfreie Sittlichkeit bei der Entscheidung mitgespielt hatte, kann an dieser Stelle nur vermutet werden. Fakt ist jedoch, dass sich bis heute nichts an dieser Auslassung geändert hat, wie ein Blick auf § 2/17 der aktuellen Gewerbeordnung zeigt:

Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden: [...] den Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern und von Unternehmen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art, musikalische und literarische Darbietungen;[...]“²⁴⁹

Stattdessen ist das Schaustellergewerbe der Bundeshauptstadt heute Teil des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, das in seinen 107 Paragraphen von

²⁴⁹ "Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gewerbeordnung 1994, Fassung vom 05.01.2015"
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517> (Letzter Zugriff am 05.01.2015).

allgemeinen Zuständigkeiten bis hin zu sicherheitstechnischen Detailfragen, etwa bei Fahrgeschäften, alle Bereiche der Veranstaltungs- und Unterhaltungsbranche abdeckt.²⁵⁰

²⁵⁰ "Landesrecht Wien: Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Veranstaltungsstättengesetz, Fassung vom 05.01.2015"
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000191>
(Letzter Zugriff am 05.01.2014).

5. SCHLUSSWORT

Während der Recherche zu dieser Arbeit wurde bald eines klar: sowohl rechtshistorisch als auch sozialgeschichtlich präsentierte sich der Schausteller als schwer greifbar und noch schwerer einzuordnen. Waren in der einen Gemeinde Gaukler, Seiltänzer oder Komödianten willkommen, so wurden sie in der Nachbargemeinde mit Zuchthausstrafen empfangen. Selbst innerhalb des 19. Jahrhunderts variierten in der Österreichischen Monarchie die Ansichten und Zuordnungen. Obwohl das ABGB 1811 allen Staatsbürgern und sogar Einwohnern anerkannter ausländischer Staaten rechtliche Gleichheit zugesichert hatte, galt diese beispielsweise nicht für jüdische Schausteller, da Juden eigenen Gesetzen unterworfen waren - und auch ausländische Fahrende hatten es trotz des idealisierenden ABGBs in der Realität des Metternich'schen Polizeistaates mit der herrschenden Angst vor fremden Spionen schwer. Die Residenzstadt Wien bildete hier aufgrund ihrer Geschichte mit Spielleuten, der bereits vorherrschenden Internationalität, der existierenden Unterhaltungsinfrastruktur und der Bevölkerungsdichte eine Ausnahme.

Das Wien des 19. Jahrhunderts präsentierte sich als Herzstück der österreichischen Metropolenbildung in all ihren Facetten. Innerhalb von etwas mehr als einhundert Jahren versiebenfachte sich die Bevölkerung von bereits großstädtischen 247.753 Einwohnern um 1783 zu atemberaubenden 1. 769.137 Bewohnern im Jahr 1900.²⁵¹ Traditionelles Handwerk musste dem Manufakturwesen mit seinem Outsourcing weichen und der Trend zur Professionalisierung hielt auch vor dem Vergnügungssektor nicht an. Begann das Jahrhundert noch mit gesetzlichen Verordnungen, die oft situationsbezogen Detailszenen beschrieben und bunt durcheinandergewürfelt waren, so schloss es mit einer großen Zahl an hoch differenzierten, methodisch strukturierten und akribisch verfassten Gesetzbüchern, die der Vielfalt der neuen bürgerlichen

²⁵¹ Fritz Kucirek, "Die Wiener Bevölkerung in den letzten Jahrhunderten. Eine demographische Studie des Statistischen Amtes " <http://www.wien.gv.at/rk/msg/2001/0618/002.html> (Letzter Zugriff am 21.12.2014).

Selbständigkeit gerecht werden konnten. Die industrielle Revolution gekoppelt mit einem neuen Wirtschaftsliberalismus katapultierte den zwielichtigen Fahrennden mit seinen umfangsmäßig zumeist einfachen Attraktionen zum vielseitigen, oft auch international tätigen Gewerbetreibenden, dessen Unternehmungen vereinzelt durchaus großbetriebliche Strukturen annehmen konnten, und der sowohl der Obrigkeit als auch dem Publikum auf wesentlich mehr Augenhöhe begegnete, als seine Vorgänger. Der noch zu Spielgrafzeiten fällige Tribut wurde nun durch reguläre Steuerzahlungen und Standmieten abgelöst. Schausteller aus dem Ausland waren in Wien gerne gesehen, vor allem, wenn sie neuartige Erfindungen oder exotische Präsentationen mitbrachten. Im Fahrtwasser einer hochaktiven Wiener Zirkustradition konnte man Schaustellern zahlreiche Ausstellungsorte anbieten, vom kleinen Hinterzimmer einer Privatwohnung bis hin zum publikumswirksamen Umfeld des Praters oder einer Zooanlage.

Das Tauziehen zwischen den verschiedenen Ideologien und Philosophien schlägt sich allerdings auch in der rechtlichen Behandlung von Schaustellern nieder. Einerseits führten die Bestrebungen nach Rechtsgleichheit für alle Untertanen zur Schwerpunktverlagerung vom stigmatisierenden Beruf weg und hin zum neutralen Staatsbürger. Andererseits lässt sich gerade in der Zeit vor der Revolution immer noch Misstrauen gegenüber mobilen Berufsausübenden herauslesen. Sittlichkeit war ebenso ein Schlagwort. Alles, was profan und obszön war oder der reinen Lust am Ekel diente, wurde von der Obrigkeit strikt abgelehnt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in den „großen“ Gesetzsammlungen und Gesetzen von Schaustellern kaum die Rede ist. Die in dieser Arbeit untersuchten offiziellen Gesetzsammlungen des späten 18. Jahrhunderts, die bis zur Revolution 1848 Geltung hatten (Justizgesetzsammlung, Politische Gesetzsammlung) erwähnen Vaganten nur äußerst sporadisch. Man liest Details über die rechtliche Behandlung von Militärwitwen, Studenten, Nonnen, Notaren, Beamten, Handwerkern oder Bauern, von Protestanten, Altkatholiken und Juden, von Adel oder Klerus und noch von vielen anderen Gesellschaftsgruppen, die

Fahrenden jedoch bleiben in diesen neuen Gesetzen unsichtbar. Sie sind nicht Teil bürgerlicher Moralität, sind vom Staat unerwünscht und fristen ein Dasein neben der Norm. Nach der Abschaffung des Spielgrafenamtes scheint es für Schausteller keine eigene Zuständigkeitsinstanz mehr gegeben zu haben. Einzig im polizeibezogenen Verwaltungsrecht finden sie wiederholt Erwähnung, wie Faullers Polizeigesetzsammlung zeigt.

Konkrete Kritikpunkte diese Berufsgruppe betreffend lassen sich in den gefundenen Gesetzen allerdings gut festmachen. Hauptsorge des Staates schien die unerwünschte Mobilität reisender Künstler zu sein, die eine Überwachung erschwerte. Um der Abneigung noch Nachdruck zu verleihen, ist auch vielfach vom „Hang zum Müßiggang“ die Rede, die ein herumziehender Lebenswandel offenbar zwingend mit sich brachte. Diese, aus den vorhergehenden Jahrhunderten stammende Wahrnehmung, traf jedoch auf eine industrielle Realität der Massenarbeitslosigkeit und -landflucht, der die konservative Reichsspitze mit Unverständnis gegenüberstand.

Weiters wurde gerne der Aspekt des Fremden kritisiert, indem man zwischen In- und Ausländern strikt unterschied. Eine Vielzahl an Fremdengesetzen ist in allen Sammlungen zu finden, mit Ausnahme der Strafgesetze, die explizit keine unterschiedliche Handhabung von Verbrechern verschiedener Nationalitäten forderte. Zu beobachten ist auch, dass Strafen sich von körperlicher Züchtigung noch zu Beginn des Jahrhunderts hin zu Geld- und Haftstrafen wandelten.

Als dritter Schwerpunkt kommt das Sittlichkeitsempfinden der kaiserlichen Regierung hinzu, die nicht nur das Glücksspiel, die Prostitution, das Betteln oder den Verkauf von Pornografie der Welt der Schausteller zuwies, sondern die durch eine strenge Verfolgung aufgrund dieser Moralvorstellungen letztlich auch in Konflikt mit dem eigenen Volk bzw. den der Bevölkerung nahestehenden Lokalbeamten geriet.

Die vorliegende Diplomarbeit stellt nur einen Schritt in das bislang eher unbearbeitete Feld juristischer Spurensuche den Wiener Schausteller betreffend dar. Gerade auch die Zeit nach der Revolution wäre noch genauer zu betrachten,

doch mussten dem Umfang dieser Arbeit entsprechend Schwerpunkte gesetzt werden. Interessant wäre sicherlich auch eine stärkere Integration schaustellerischer Quellen (Werbezettel, Plakate, Memoiren o.ä.) in den Text gewesen - sozusagen die „andere“ Seite, die konkret auf Gesetze reagiert. Auch dies hätte den Rahmen einer Diplomarbeit jedoch mehr als gesprengt. Grundsätzlich konnten mir meine Recherchen zeigen, dass die Quellen, zumindest auf juristischer Seite, vorhanden sind und dem interessierten Forscher eine Fülle an Informationen und Einsichten gewähren können.

6. BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Meyers großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich Neubearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig und Wien: Bibliographisches Institut, 1908.

Österreichische Industriegeschichte. 1700 bis 1848. Die vorhandene Chance. Bd. 1, Hg. Günther Chaloupek und Österreichische Industriegeschichte GmbH Linz. Wien: Ueberreuter, 2003.

Kultur des Vergnügens. Kirmes und Freizeitparks - Schausteller und Fahrgeschäfte. Facetten nicht-alltäglicher Orte. Reihe: Kultur- und Medientheorie, Hg. Sacha Szabo. Bielefeld: Transcript, 2009.

Ammerer, Gerhard. *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850.*, Hg. Alfred Stefan Weiß. Frankfurt am Main ; Wien u.a.: Lang, 2006.

Baltl, Hermann und Gernot Kocher. *Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart.* 11. Aufl. Graz: Leykam, 2008.

Birnbaum, Lillian. *Fahrende. Mit einem Essay v. Ingrid Pukanigg und Auszügen aus Gesprächen mit Schaustellern.* Wien - Berlin: Medusa-Verlag, 1984.

Bitterli, Urs. *Die 'Wilden' und die 'Zivilisierten'. Grundzüge einer Geistes- und Kulturgeschichte der europäisch-überseeischen Begegnung.* Zweite, durchgesehene und um einen bibliographischen Nachtrag erweiterte Auflage. München: C.H.Beck, 1991.

Böhmer, Günter. "Zum Thema." In *Schausteller. Gaukler und Artisten*, Hg. Hermann Schardt, Bd. 1. Essen: Fredebeul & Koenen, 1980.

Eißenberger, Gabi. *Entführt, verspottet und gestorben. Lateinamerikanische Völkerschauen in deutschen Zoos.* Reihe: Kritische und selbstkritische Forschungsberichte zur Dritten Welt; 11. Frankfurt am Main: Verl. für Interkulturelle Kommunikation, 1996.

Floßmann, Ursula. *Österreichische Privatrechtsgeschichte.* Sechste, aktualisierte Auflage. Wien: Springer-Verlag, 2008.

Goldmann, Stefan. "Die Wilden und das Wilde." In *Wir und die Wilden. Einblicke in eine kannibalische Beziehung*, Hg. Thomas Theye, S. 243-269. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 1985.

- Hampe, Theodor. *Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit*. Leipzig: Diederichs, 1902.
- Koch, Herbert und Felix Czeike. *Wohnhaft in Wien. Geschichte und Bedeutung des Meldewesens. [Katalog zur Kleinausstellung des Wiener Stadt- und Landesarchivs "Wohnhaft in Wien"]* Reihe: Wiener Geschichtsblätter, Beiheft 3/1986, Hg. Verein für Geschichte der Stadt Wien. Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien, 1986.
- Korinek, Karl. "Gewerberecht als Spiegelbild von Staat und Gesellschaft." *ÖZW - Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Ausgabe 02/2010: S. 58-63.
- Lehner, Oskar. *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. Linz: Trauner, 1992.
- Mayr, Franz Josef M. "Der Wiener Prater. Ein kultur- und randkultursoziologischer Streifzug von der Vergangenheit zur Gegenwart." Dissertation, Universität Wien, 2004.
- Pöschl, Magdalena. "Beständiges und Veränderliches im Gewerberecht - Entwicklung der GewO 1859 bis 2009." *ÖZW - Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Ausgabe 02/2010: S. 64-74.
- Poser, Stefan. "Glücksmaschinen oder Mechanismen des gestörten Gleichgewichts? Technik auf dem Jahrmarkt." In *Kultur des Vergnügens. Kirmes und Freizeitparks - Schausteller und Fahrgeschäfte. Facetten nicht-alltäglicher Orte.*, Hg. Sacha Szabo, S. 101-121. Bielefeld: Transcript, 2009.
- Rebhan, Hanno. *Österreich wird Verfassungsstaat. Entstehung und Entwicklung moderner Verfassungsstaatlichkeit*. Marburg: Tectum Verlag, 2012.
- Schäfer, Anton. *Zeittafel der Rechtsgeschichte. Von den Anfängen über Rom bis 1919 mit Schwerpunkt Österreich und zeitgenössischen Bezügen*. Orig.-Ausg., 2. Aufl. Dornbirn: BSA Verlag, 1998.
- Schardt, Hermann. "Ein Wort voraus." In *Schausteller. Gaukler und Artisten*, Hg. Hermann Schardt, Bd. 1. Essen: Fredebeul & Koenen, 1980.
- Schwarz, Andrea. *Historische Entwicklung und aktueller Stand des Schauspielerrechts*. Reihe: Beiträge zu besonderen Problemen des Arbeitsrechts, 17. Wien: ÖGB Verlag, 2005.
- Schwarz, Werner Michael. *Anthropologische Spektakel. Zur Schaustellung "exotischer" Menschen, Wien 1870 - 1910*. Wien: Turia + Kant, 2001.
- Slapansky, Wolfgang. "Der böhmische Prater. Zur Kulturgeschichte einer Wiener Vergnügungsstätte an der Peripherie." Dissertation, Universität Wien, 1991.

Stadler, Andrea. "Karussell-Künstler und Künstler-Karussells. Eine kleine Karussellgeschichte. Eine Frage des Blickwinkels." In *Kultur des Vergnügens. Kirmes und Freizeitparks - Schausteller und Fahrgeschäfte. Facetten nicht-alltäglicher Orte.*, Hg. Sacha Szabo, S. 159-198. Bielefeld: Transcript, 2009.

Szabo, Sacha-Roger. *Rausch und Rummel. Attraktionen auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks; eine soziologische Kulturgeschichte.* Bielefeld: transcript, 2006.

Ucakar, Karl und Stefan Gschiegl. *Das politische System Österreichs und die EU.* 2. Aufl. Wien: Facultas. WUV, 2010.

van Faassen, Dina. "'... wegen Ab- und Ausweisung allerhand liederlichen Gesindels'. Obrigkeitliche Ziele und Methoden bei der Abwehr vagierender Randgruppen und ihre Diskrepanz zur Realität." *Aschkenas*, Vol.9 (2), (1999): S. 405-430.

Zeitungsartikel

"Avertissement." *Wienerisches Diarium, oder Nachrichten von Staats, vermischten, und gelehrten Neuigkeiten.*, 9. April 1766.

Gesetze

"Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Fassung vom 12.01.2015"
<https://http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> (Letzter Zugriff am 12.01.2015).

"Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gewerbeordnung 1994, Fassung vom 05.01.2015"
<https://http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517> (Letzter Zugriff am 05.01.2015).

"Landesrecht Wien: Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Veranstaltungsstättengesetz, Fassung vom 05.01.2015"
<https://http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000191> (Letzter Zugriff am 05.01.2014).

Politische Gesetze und Verordnungen 1792-1848. 76 Bd. Wien: k.k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey 1817-1851.

Justizgesetzsammlung 1780-1848. Wien: k.k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey 1817-1854.

Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1849-1918: kaiserlich-königliche Hof- und Staatsdruckerei, 1849-1918.

Kaiserliches Patent vom 20. December 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. Reihe: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich. Wien: kaiserlich-königliche Hof- und Staatsdruckerei, 1859.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Mit einem hinführenden Kommentar des Herausgebers. Reprint anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums, Hg. Wilhelm Brauneder. Hall in Tirol; Wien: Berenkamp, 2011.

Fauller, Chrysostomus. *Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Österreich erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder-Oesterreich.* 4 Bd. Wien: im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung, 1827.

Kropatschek, Joseph. *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung.* 18 Bd. Wien, 1785-1790.

Webseiten

"Die österreichischen gesamtstaatlichen Gesetzblätter 1849–1940"
http://alex.onb.ac.at/rgb_info.htm (Letzter Zugriff am 05.01.2015).

"Spielgrafenamt" <https://http://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Spielgrafenamt>
(Letzter Zugriff am 26.11.2014).

Kucirek, Fritz, "Die Wiener Bevölkerung in den letzten Jahrhunderten. Eine demographische Studie des Statistischen Amtes "
<http://www.wien.gv.at/rk/msg/2001/0618/002.html> (Letzter Zugriff am 21.12.2014).

Bilder

Bild 1: Verkündung der Öffnung des Praters. "Avertissement." *Wienerisches Diarium, oder Nachrichten von Staats, vermischten, und gelehrten Neuigkeiten.*, 9. April 1766.

ABSTRACT

Schausteller, Gaukler, Artisten und ähnliche Gewerbetreibende haben aufgrund ihrer Mobilität und der Art des Berufes so gut wie immer eine Leben neben der bürgerlichen Moralität der Neuzeit geführt. Dem jungen österreichischen Staat waren sie durch die fehlende Überwachungsmöglichkeit ein Dorn im Auge, der Bevölkerung durch den Mangel eines Lebensmittelpunktes suspekt. Dennoch bedienten Wanderkünstler grundlegende Bedürfnisse der Menschen und sorgten, gerade im frühen 19. Jahrhundert, in und um Wien dafür, dass sich das Volk die schweren wirtschaftlichen Zeiten mittels harmloser Unterhaltung etwas erträglicher gestalten konnten.

In dieser Diplomarbeit soll ein Blick auf einige Gesetze und Verordnungen der österreichischen Monarchie des 19. Jahrhunderts geworfen werden, um festzustellen, inwieweit und in welchen Zusammenhängen „Fahrende“ überhaupt vom Staat wahrgenommen wurden. Dazu wurden amtliche, wie auch private Gesetzsammlungen aus verschiedenen Rechtsbereichen herangezogen. Ziel ist, einerseits Gesetze zu finden, die sich auf das schaustellerische Umfeld beziehen, andererseits aber auch mögliche staatliche Kritikpunkte spezifisch herauszuarbeiten.

Due to their mobility and their area of work, carnies and other traveling entertainers have often lived a life outside of social norms and moralities. Their constant movement led to them avoiding state control, thus making them unwelcome subjects of the monarchy. Having no permanent residency also generated a certain amount of distrust in the regular population. Nevertheless, carnies played an important part in keeping the people entertained during a time of war, economical hardships and political transitions in the 19th century.

This thesis examines various legislations and laws of the Austrian Empire, trying to find passages targeting traveling entertainers and to draw conclusions regarding the reasons of governmental contempt.

ZUR AUTORIN

Christine Toth, gebürtig in Innsbruck, absolvierte nach der AHS Matura das Textilkolleg für Modemarketing in der Herbststraße, Wien. Noch während der Ausbildung begann sie ihre berufliche Tätigkeit im Kostümbereich, zunächst am Theater in der Josefstadt, später u. a. in den Kammerspielen, beim Klangbogen Wien, bei den Bregenzer Festspielen und beim Cirque du Soleil. 2007 nahm sie berufsbegleitend das Studium der Theater-, Film- und Medienwissenschaft auf, 2014 erfolgte eine Weiterbildung im Personalwesen, sowie im arbeitsrechtlichen Bereich.